

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Times Newspapers Ltd. (Nr. 1 und 2)
gegen das Vereinigte Königreich 2

Ministerkomitee:
Erklärung zu Community-Medien
und der Förderung sozialer Kohäsion
und interkulturellen Dialogs 3

Europäische Kommission gegen Rassismus
und Intoleranz: Medienbestimmungen
in den jüngsten Empfehlungen
gegen Rassismus im Sport 4

Europäische Kommission gegen Rassismus
und Intoleranz: Medienbestimmungen
im jüngsten Länderbericht über Rassismus 4

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Gericht erster Instanz:
Rechtssache TF1 gegen die Kommission 5

Europäisches Parlament:
Entschließung über Videospiele 6

NATIONAL

AT-Österreich:
Verweigerung von Werbezeit gerechtfertigt 6

Ablieferungspflicht für Online-Medien 7

Lockerung der Werbebeschränkungen
für Privatfernsehveranstalter 7

BA-Bosnien und Herzegowina:
Internetnutzung auf dem Vormarsch 7

BE-Belgien:
Neues flämische Medienverordnung verabschiedet 8

BG-Bulgarien:
Änderungen am Gesetz
über Elektronische Kommunikation 9

CH-Schweiz:
Verletzung des Urheberrechts und unlauterer
Wettbewerb durch schweizerisches Signal von M6 9

CY-Zypern:
Entscheidung des Obersten Gerichtshofs
über Werbung einer „Parapsychologin“ 10

CZ-Tschechische Republik:
Sponsoring des Werbelogos 10

DE-Deutschland:
VG Wiesbaden legt EuGH Fragen
zur Vorratsdatenspeicherung vor 11

Verstoß gegen Jugendschutz
bei Ausstrahlung von „Sex and the City“ 11

Berufung des Hartplatzhelden
e. V. zurückgewiesen 11

Eckpunkte zur Bekämpfung
der Kinderpornografie beschlossen 12

Vermittlungsausschuss einig
über TKEntschNeuOG 12

ES-Spanien:
Filme in katalanischer Sprache 12

FR-Frankreich:
Freispruch für Inserenten von Werbung
auf Peer-to-Peer-Seiten bestätigt 12

Trotz seines Status als Host-Provider
ist Dailymotion nach allgemeinem
Recht haftbar zu machen 13

Die Redezeit des Präsidenten der französischen
Republik in den audiovisuellen Medien 14

GB-Vereinigtes Königreich:
Klage gegen Platzierung in EPG 14

Regulierer verhängt Rekordstrafe
gegen BBC wegen anstößigen Materials
in der „Russell Brand Show“ 15

Minister kündigt Entscheidung
über Product-Placement und andere
politische Maßnahmen an 16

IE-Irland: Rundfunkberichterstattung
über Referendumskampagnen 16

MT-Malta: Öffentliche Konsultation
zur Regulierung von Rundfunkinhalten
in bestimmten elektronischen
Kommunikationsnetzen 17

NO-Norwegen: Regierung reagiert auf
Straßburger Urteil über politische Fernsehwerbung 17

RO-Rumänien: ANCOM statt ANC 18

SE-Schweden: Umsetzung
der Durchsetzungsrichtlinie in Schweden 19

SI-Slowenien:
Geänderte Werbe- und Jugendschutzordnung 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Times Newspapers Ltd. (Nr. 1 und 2) gegen das Vereinigte Königreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat einstimmig entschieden, dass im Fall Times Newspapers gegen das Vereinigte Königreich keine Verletzung von Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag, da die Auffassung der britischen Gerichte, dass die Times Newspapers Ltd mit der fortgesetzten Internetveröffentlichung zweier Artikel den Kläger „G.L.“ verleumdet habe, keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Zeitung darstellte.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin vor dem EGMR die Times Newspapers Ltd, die Eigentümerin und Herausgeberin der englischen Zeitung The Times. Diese hatte im September und im Oktober 1999 zwei Artikel über ein groß angelegtes Geldwäschensystem eines mutmaßlichen Chefs der russischen Mafia (G.L.) veröffentlicht, dessen Name in den ursprünglichen Artikeln vollständig angegeben worden war. Beide Artikel wurden

am Tag ihrer Veröffentlichung in der gedruckten Version der Zeitung auch auf die Internetseiten der Times gestellt. Im Dezember 1999 reichte G.L. eine Verleumdungsklage gegen die Times Newspapers Ltd, den zuständigen Redakteur und die beiden Journalisten ein, die besagte Zeitungsartikel unterzeichnet hatten. Von den Beklagten wurde nicht bestritten, dass die beiden Artikel potenziell verleumderisch waren, aber sie machten geltend, dass die Verdachtsmomente so schwerwiegend waren, dass es ihre Pflicht gewesen sei, diese zu veröffentlichen, und dass die Öffentlichkeit ein Recht auf diese Information gehabt habe. Während die erste Verleumdungsklage verhandelt wurde, blieben die Artikel im Internetarchiv der Times für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Im Dezember 2000 reichte G.L. wegen der fortgesetzten Veröffentlichung der Artikel im Internet eine zweite Verleumdungsklage ein. Daraufhin verurteilten die Beklagten beide Artikel im Internetarchiv mit einem Hinweis auf das laufende Verleumdungsverfahren und dass die Artikel ohne Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Times weder reproduziert noch angeführt werden dürfen.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation:

Alison Hindhaugh
• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter:

Christian Kamradt

• Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout:

Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Die Times argumentierte in der Folge, dass lediglich die Erstveröffentlichung eines im Internet verfügbaren Artikels Gegenstand einer Verleumdungsklage sein könne, nicht aber das nachfolgende Herunterladen durch die Internetleser. Dementsprechend erklärte der Verlag, dass die zweite Klage nach Ablauf der Frist für Verleumdungsklagen eingereicht worden sei. Die britischen Gerichte schlossen sich dieser Argumentation nicht an und befanden, dass nach dem *Common Law* jede Veröffentlichung von verleumderischen Aussagen ein separates Verfahren nach sich ziehe und somit jedes Herunterladen von verleumderischem Material aus dem Internet eine weitere Klage begründen könne (die sogenannte „*Internet Publication Rule*“).

Der Verlag Times Newspapers Ltd berief sich auf Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) und legte vor dem EGMR in Straßburg Beschwerde ein, dass diese Regelung für Internetveröffentlichungen einen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, weil der Verlag aufgrund dieser Regelung fortgesetzten Verleumdungsklagen ausgesetzt sei. Der EGMR stellte fest, dass Internetarchive zwar eine wichtige Quelle für Bildung und Geschichtsforschung darstellten, die Presse aber die Pflicht habe, nach den Grundsätzen eines verantwortungsbewussten Journalismus zu handeln und die Genauigkeit historischer Informationen sicherzustellen. Das Gericht stellte des Weiteren fest, dass mit Verjährungsfristen für Verleumdungsklagen sichergestellt werden

sollte, dass sich Beklagte wirksam verteidigen können und dass es im Prinzip Aufgabe der Vertragsstaaten sei, sinnvolle Verjährungsfristen festzulegen. Der EGMR hielt es für bedeutsam, dass die Kopien der beiden Artikel im Internetarchiv erst im Dezember 2000 mit einem entsprechenden Hinweis versehen worden waren, obgleich das Verleumdungsverfahren wegen dieser Artikel bereits im Dezember 1999 eingeleitet worden war. Der EGMR stellte fest, dass das Archiv vom Kläger selbst verwaltet wurde und dass die einheimischen Gerichte nicht die vollständige Entfernung der Artikel aus dem Archiv gefordert hätten. Folglich, so der EGMR, habe die geforderte Ergänzung der Artikel im Internetarchiv um einen entsprechenden Hinweis keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dargestellt. Somit lag auch kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

Angesichts dieser Entscheidung hielt es der EGMR nicht für notwendig, auf die angeblich lähmende Wirkung der Regelung für Internetveröffentlichungen einzugehen. Es stellte gleichwohl fest, dass im vorliegenden Fall beide Verleumdungsklagen die gleichen Artikel betrafen und beide innerhalb von 15 Monaten nach der ursprünglichen Veröffentlichung eingereicht worden waren. Die Möglichkeit des Verlags, sich wirkungsvoll zu verteidigen, sei folglich nicht durch die verstrichene Zeit eingeschränkt worden. Dementsprechend stelle sich das Problem fortgesetzter Klagen gar nicht. Das Gericht betonte allerdings, dass, während Einzelpersonen in der Tat eine reale Möglichkeit zur Verteidigung gegen Verleumdungen eingeräumt werden müsse, eine übermäßig verspätet eingereichte Verleumdungsklage gegen eine Zeitung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Pressefreiheit nach Art. 10 EMRK darstellen könne. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien),
Universität Kopenhagen
(Dänemark),
Mitglied der Flämischen
Regulierungsbehörde
für Medien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), *Rs. Times Newspapers Ltd. (Nr. 1 und 2) / Vereinigtes Königreich*, Antrag Nr. 3002/03 und 23676/03 vom 10. März 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Ministerkomitee: Erklärung zu Community-Medien und der Förderung sozialer Kohäsion und interkulturellen Dialogs

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete am 11. Februar 2009 eine Erklärung zur Rolle von Community-Medien bei der Förderung sozialer Kohäsion und interkulturellen Dialogs.

In der Präambel der Erklärung ist eine Reihe von internationalen Instrumenten aufgelistet, die sich thematisch auf verschiedene Aspekte des Schwerpunkts der Erklärung beziehen. Dazu gehören normsetzende Texte, die vom Europarat, von der UNESCO, der Europäischen Union und den Sondermandaten der zwischenstaatlichen Organisationen (IGO) für die freie Meinungsäußerung erarbeitet wurden. Die Präambel erläutert darüber hinaus im Detail die Charakteristika von Community-Medien und ihre funktionale Bedeutung für die Gesellschaft.

Sie bezeichnet „Community-Medien als einen gesonderten Mediensektor neben öffentlich-rechtlichen und privaten kommerziellen Medien“ und betont die Notwendigkeit zu prüfen, wie Rechtsrahmen angepasst werden können, um die Entwicklung und optimale Funk-

tionsweise von Community-Medien zu erleichtern. Sie favorisiert die Zuweisung einer ausreichenden Zahl von (analogen und digitalen) Frequenzen für Community-Medien und eine Gewährleistung, dass Community-Medien durch die Digitalumstellung nicht benachteiligt werden. In der Präambel werden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen befürwortet, die auf eine Maximierung der Nutzung verfügbarer technologischer Plattformen durch alle Communities ausgerichtet sind.

Die Erklärung „unterstreicht [des Weiteren], dass es wünschenswert ist“:

- verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für den Community-Medien-Sektor zu erkunden;
- gute Praxis in Community-Medien unter anderem durch die Durchführung von Studien, durch Informationsaustausch, Entwicklung von Austauschprogrammen und sonstigen gemeinschaftlichen Projekten zu fördern;
- angemessene Kompetenzentwicklung und Schulung der Mitarbeiter von Community-Medien zu erleichtern;
- „den Beitrag der Medien zum interkulturellen Dialog zu fördern“, etwa durch den Aufbau von Netzwerken für Informationsaustausch.

Schließlich lädt sie Community-Medien im Kontext ihrer Rolle bei der Förderung sozialer Kohäsion und interkulturellen Dialogs dazu ein, berufsethische Kodexe und interne Leitlinien zu erarbeiten, zu übernehmen oder zu überprüfen und sich auf jeden Fall daran zu halten. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Erklärung des Ministerkomitees zur Rolle von Community-Medien bei der Förderung sozialer Kohäsion und interkulturellen Dialogs, 11. Februar 2009, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11675>

EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in den jüngsten Empfehlungen gegen Rassismus im Sport

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat im März 2009 ihre Allgemeine Politikempfehlung Nr. 12 über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport veröffentlicht. Darin enthalten ist auch eine Reihe von medien-spezifischen Empfehlungen.

Empfehlung Nr. 12 umfasst drei übergeordnete Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten: Sicherstellung der Chancengleichheit für alle im Zugang zum Sport, Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport und Aufbau einer Koalition gegen Rassismus im Sport. Jede dieser übergeordneten Empfehlungen enthält wiederum eine Reihe konkreter Empfehlungen. Einige der konkreten Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport wenden sich an verschiedene Parteien, darunter legislative und andere Organe, die Polizei, Sportverbände, Athleten, Trainer und Betreuer, Schiedsrichter, Fanclub-Organisationen, Politiker, Medien und Inserenten.

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Medien zu folgenden Maßnahmen zu ermutigen:

a) auf die Wiedergabe rassistischer Klischees in der Berichterstattung verzichten;

b) angemessen darauf achten, welches Image sie von Minderheiten im Sport vermitteln;

c) über rassistische Vorfälle bei Sportereignissen und über die verhängten Strafen wegen rassistischer Handlungen berichten.

Empfehlung Nr. 12 enthält auch Bestimmungen zu anderen Fragen der Meinungsfreiheit. So wird beispielsweise die Polizei aufgefordert, „rassistische, antisemitische oder diskriminierende Broschüren, Symbole oder Fahnen zu identifizieren und zu beseitigen“. Ebenso werden Sportverbände und Clubs aufgefordert, den „Zutritt zu Sportstätten den Personen zu verweigern, die rassistische, antisemitische oder diskriminierende Broschüren, Symbole oder Fahnen verteilen oder mit sich führen“. Fanclub-Organisationen werden ermutigt, „auf mögliche rassistische Inhalte auf ihren Internetseiten und in ihren Fanzeitungen zu achten“. Sponsoren und Inserenten werden ihrerseits unter anderem aufgefordert, „auf klischeehafte Bilder von Sportlern mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund zu verzichten“.

Als eine ihrer drei wesentlichen Tätigkeiten veröffentlicht die ECRI im Rahmen ihrer Arbeit über Rassismus und Intoleranz regelmäßig allgemeine politische Empfehlungen. Die beiden anderen Tätigkeitsschwerpunkte sind Länderberichte und die Vernetzung mit der Zivilgesellschaft. Zu den thematischen Schwerpunkten früherer Mitteilungen gehören die „Bekämpfung von Rassismus im Kampf gegen den Terrorismus“ (Nr. 8, 2004), die „Bekämpfung von Antisemitismus“ (Nr. 9, 2004, siehe IRIS 2004-10: 4) und die „Bekämpfung der Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten über das Internet“ (Nr. 6, 2000, siehe IRIS 2002-7: 3). ■

notwendigen (personellen und finanziellen) Mittel für Schulungen und andere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Rassismusfragen zur Verfügung stellen (Abs. 107).

Schwerpunkt der ECRI-Empfehlungen an Ungarn ist die Notwendigkeit der „Überprüfung der Angemessenheit der strafrechtlichen Bestimmungen gegen rassistische Äußerungen“ (Abs. 13). „Dringend angemahnt“ wird in diesem Zusammenhang die Einhaltung der maßgeblichen internationalen Standards, darunter ECRI-Empfehlung Nr. 7 zur nationalen Gesetzgebung für die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung. In Empfehlung Nr. 7 plädiert die Kommission für die strafrechtliche Verfolgung diverser Straftaten, darunter die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung. Falls das Recht auf freie Meinungsäußerung durch die Verabschiedung solcher strafrechtlichen Maßnahmen tangiert wird, sind Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die relevanten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) heranzuziehen. Die ECRI empfiehlt auch die Einführung von Maßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins in der ungarischen Justiz für die maßgeblichen internationalen Standards. Zudem wird Ungarn empfohlen, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität bezüglich der Kriminalisierung von rassistischen oder fremdenfeindlichen Akten, die mit Hilfe eines Computers begangen werden, zu ratifizieren (Abs. 16).

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, allgemeine Politikempfehlung Nr. 12 über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport, Dok. Nr. CRI(2009)5, 19. März 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11703> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11704> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen im jüngsten Länderbericht über Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat am 24. Februar 2009 ihre jüngsten Berichte über Bulgarien, Ungarn und Norwegen veröffentlicht, die sie im Rahmen der vierten Runde der Länderberichte über die Gesetze, Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarates erstellt hat (für Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2008-4: 6, IRIS 2006-6: 4 und IRIS 2005-7: 3).

Im Fall Bulgarien fordert die ECRI die staatlichen Behörden auf, den „Medien ohne Beeinträchtigung ihrer redaktionellen Unabhängigkeit bewusst zu machen, dass sie dafür zu sorgen haben, dass die von ihnen verbreiteten Informationen nicht zur Entstehung eines Klimas gegen Mitglieder von ethnischen oder religiösen Minderheiten beitragen“ (Abs. 106). Empfohlen wird darüber hinaus, dass die Behörden diesbezügliche Initiativen der Medien unterstützen, unter anderem auch durch die Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildungen zu den Themenbereichen Menschenrechte und Rassismus. Der Bericht fordert größtmögliche Anstrengungen zur „Verfolgung und Bestrafung von Medienakteuren, die zu Rassenhass aufstacheln“. Ebenfalls in diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass die bulgarischen Behörden dem Rat für elektronische Medien die

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Die Empfehlungen der ECRI an Norwegen decken sich weitgehend mit denen an Bulgarien und Ungarn:
- Verbesserung des gesetzlichen Schutzes gegen rassistische Äußerungen (Abs. 15)
- Erhöhung des Bewusstseins bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden für die Konsequenzen der Gesetzgebungsänderungen bezüglich rassistischen Äußerungen (Abs. 15)
- Erhöhung des Bewusstseins bei Justizbehörden für die

● **ECRI-Bericht über Bulgarien (vierte Runde der Länderberichte), verabschiedet am 20. Juni 2008;**

● **ECRI-Bericht über Ungarn (vierte Runde der Länderberichte), verabschiedet am 20. Juni 2008;**

● **ECRI-Bericht über Norwegen (vierte Runde der Länderberichte), verabschiedet am 20. Juni 2008.**

Abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11705> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11706> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Gericht erster Instanz: Rechtssache TF1 gegen die Kommission

Im Jahr 1993 beschwerte sich *Télévision française 1 SA*, Eigentümerin des privaten Fernsehsenders TF1, bei der Europäischen Kommission, unter anderem, weil die Rückzahlung der audiovisuellen Gebührengelder durch Frankreich an die öffentlich-rechtlichen Sender France 2 und France 3 eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle. In ihrer Entscheidung 2004/838/EG vom 10. Dezember 2003 wies die Kommission die Beschwerde von TF1 ab, da das Finanzierungssystem mit den Regeln des Gemeinsamen Marktes gemäß Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag (siehe IRIS 2004-2: 4) vereinbar sei. Die Entscheidung enthielt auch eine Reihe von Empfehlungen an die französische Regierung. Die französischen Behörden reagierten auf das Dokument mit verschiedenen Zusagen, die die Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen sicherstellen sollten. Am 20. April 2005 veröffentlichte die Kommission die Entscheidung C(2005)1166 endgültig, in der sie bestätigte, dass die Zusagen Frankreichs ihren Empfehlungen genügen, und schloss das Verfahren damit ab.

Daraufhin reichte TF1 beim Europäischen Gericht erster Instanz eine Nichtigkeitsklage gegen die endgültige Entscheidung der Kommission ein. Das Gericht ließ die Klage jedoch im Mai 2008 nicht zu, da ihr die gemäß Art. 44 Abs. 1 der Verfahrensordnung erforderliche Klarheit und Genauigkeit fehle. Im Oktober 2008 behauptete TF1, es lägen neue rechtliche Umstände vor, und klagte erneut gegen die Kommission. Mit Urteil vom 11. März 2009 bestätigte das Gericht im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission von 2005.

Die Klage von TF1 beruhte auf fünf Punkten, die vom Gericht alle geprüft und abgewiesen wurden. Erstens fand das Gericht keine Verletzung der Rechte der Beklagten und auch keine Verfahrensfehler bei der Überprüfung der Beihilfe vor. Anschließend prüfte es, ob das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Altmark* vom 24. Juli 2003 von der Kommission richtig interpretiert worden und auf die vorliegende Rechts-

sache anwendbar war, und befand, dass dies der Fall war. Im Übrigen habe die Kommission ihre Begründungspflicht nicht versäumt, und die Zusagen Frankreichs, die Vereinbarkeit der audiovisuellen Gebühren mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten, seien nicht unzulänglich gewesen.
Zur Auslegung der Rechtssache *Altmark* ist darauf hinzuweisen, dass nach gängiger Rechtsprechung des EuGH eine Maßnahme nur dann eine staatliche Beihilfe darstellt, wenn alle in Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, also wenn ein Eingriff (a) durch den Staat oder mit staatlichen Mitteln erfolgt, (b) geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, (c) dem Empfänger einen Vorteil verschafft und (d) zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führt oder zu führen droht. Im Zusammenhang mit der dritten dieser Voraussetzungen erklärte das Gericht dann, eine staatliche Maßnahme sei nur dann nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 einzustufen, wenn alle nachfolgenden Umstände (vom Gericht als „*Altmark*-Bedingungen“ bezeichnet) zutreffen:
(1) das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein („erste *Altmark*-Bedingung“);
(2) die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wurde, sind zuvor objektiv und transparent festzustellen („zweite *Altmark*-Bedingung“);
(3) der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, ganz oder teilweise zu decken. Dabei müssen die Einnahmen, die in diesem Zusammenhang erzielt werden, sowie ein angemessener Gewinn berücksichtigt werden („dritte *Altmark*-Bedingung“);
(4) wenn die Wahl des Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, ist die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und entsprechend ausgestattetes Unternehmen bei der Erfüllung die-

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

ser Verpflichtungen hätte. Dabei müssen die Einnahmen, die in diesem Zusammenhang erzielt werden, sowie ein angemessener Gewinn berücksichtigt

• **Rechtssache T 354/05, Télévision française 1 SA (TF1) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (11. März 2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11697>

ES-ET-FR-GR-RO

Europäisches Parlament: Entschießung über Videospiele

Das Europäische Parlament (EP) hat am 12. März 2009 eine Entschließung zum Schutz von Verbrauchern und insbesondere Minderjährigen bei der Nutzung von Videospiele verabschiedet. Diese Entschließung, die keinen Gesetzgebungscharakter hat, befasst sich mit Maßnahmen zur Einschränkung des Verkaufs sowie dem Verbot von Videospiele, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Eine konkrete EU-weite Gesetzgebung wird hiermit nicht vorgeschlagen.

Grundlage der Überlegungen der Mitglieder des Parlaments (MEPs) ist ein Bericht von Toine Manders, Berichterstatter von der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE). In dem Bericht wird betont, dass Videospiele nicht nur einen Unterhaltungswert besitzen, sondern auch zu Bildungs- und medizinischen Zwecken genutzt werden können. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass nicht alle Spiele für alle Altersstufen geeignet sind und dass Videospiele schädlich für die geistige Gesundheit von Kindern sein können. So befürworten die MEPs die Einführung EU-weiter Bestimmungen für die Kennzeichnung von Videospiele, um Eltern eine Entscheidungshilfe beim Kauf von Videospiele für ihre Kinder zu geben.

Darüber hinaus stellen die MEPs fest, dass Videospiele aus dem Internet heruntergeladen und auf Mobil-

Joost Gerritsen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Entschließung durch das Europäische Parlament zum „Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, bei der Nutzung von Videospiele“, INI/2008/2173, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11701>

EN-FR

NATIONAL

AT – Verweigerung von Werbezeit gerechtfertigt

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat am 9. März 2009 entschieden, dass die Weigerung des Österreichischen Rundfunks (ORF), dem Betreiber einer Online-Gaming-Plattform Werbezeit zur Verfügung zu stellen, rechtmäßig war.

Der Kläger betreibt auf Basis seiner gibraltarischen Wett- und Glücksspiellizenzen eine Online-Gaming-Plattform. Er hatte beim ORF die Ausstrahlung eines Werbespots angefragt, mit der auch das Pokerangebot beworben werden sollte. Der Spot enthielt den Text: „Wenn du schwacher, langweiliger, blöder Idiot diese Beleidigungen einfach so hinnehmen kannst, dann bist

Christian Mohrmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Bescheid vom 9. März 2009 (Gz. 611.975/0001-BKS/2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11683>

DE

werden. („vierte Altmark-Bedingung“).

Das Gericht merkte an, dass die Altmark-Bedingungen nur die Frage der Einstufung einer staatlichen Maßnahme als staatliche Beihilfe betreffen. Die Bewertung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt sei eine andere Frage, die in Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag geregelt sei. ■

telefone gespielt werden können. Diese Entwicklung verstarke die Notwendigkeit eines Systems zur wirksamen Altersüberprüfung, insbesondere für Online-spiele. Das EP fordert die Videospieleindustrie sowie die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das europäische Alterseinstufungssystem PEGI (Pan-European Game Information) zu verbessern und hierzu unter anderem die Kriterien für die Alterseinstufung sowie die Kennzeichnung der Spiele regelmäßig zu aktualisieren.

Um sicherzustellen, dass Minderjährige keinen schädlichen Inhalten von Onlinevideospiele ausgesetzt werden, fordert das Parlament zusätzliche Bemühungen, darunter eine Untersuchung des möglichen Nutzens eines „roten Knopfs“. Dieser könnte in Spielkonsolen integriert werden und sollte im Falle nicht jugendgerechter Inhalte die Deaktivierung eines Spiels oder die Sperrung des Onlinezugangs zu bestimmten Tageszeiten ermöglichen.

Abschließend bekräftigt das Parlament die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise gegen Einzelhändler, die Videospiele an Kinder verkaufen, obgleich sie für höhere Altersklassen eingestuft sind. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um diese Verkäufe zu verhindern. Gefordert werden zudem Sanktionen gegen Inhaber von Internetcafés, die Kindern den Zugang zu nicht altersgerechten Spielen ermöglichen. Des Weiteren soll auch die Industrie selbst dazu aufgerufen werden, die bestehenden Selbstkontrollsysteme weiterzuentwickeln.

Die Vorgeschichte der Entschließung beginnt am 22. April 2008 mit der Veröffentlichung der Europäischen Kommission zum Schutz der Verbraucher gegen die schädliche Wirkung von Videospiele (siehe IRIS 2008-6: 3). ■

du verdammt noch mal bereit, mit uns zu pokern.“ Der ORF lehnte die Ausstrahlung des Werbespots unter Verweis auf das Glücksspielgesetz ab.

Der BKS sah in dieser Entscheidung keinen Verstoß gegen die diskriminierungsfreie Vergabe von Werbezeiten. Der ORF sei nicht verpflichtet, durch Ausstrahlung von Werbung gegen die für ihn geltenden Gesetze zu verstoßen. Dabei reichten begründete Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit aus. Da für die Veranstaltung von Pokerspielen über das Internet nach österreichischem Recht eine Konzession nötig ist, die der Kläger nicht hatte, hätte sich der ORF gegebenenfalls strafbar gemacht.

Die Beschränkung des Glücksspiels stelle zwar unter Umständen einen Eingriff in Grundfreiheiten dar. Da aber bislang keine höchstrichterliche Entscheidung hierzu ergangen sei, sei es dem ORF nicht zuzumuten, das Risiko strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu tragen. ■

AT - Ablieferungspflicht für Online-Medien

Medieninhaber in Österreich sind verpflichtet, Druckwerke bestimmten öffentlichen Bibliotheken, unter anderem der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB), anzubieten bzw. an diese abzuliefern. Im Jahr 2000 wurde diese Pflicht auf „sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern“ – also im Wesentlichen DVDs mit Texten – ausgedehnt (siehe IRIS 1999-7: 13 und IRIS 2000-9: 14).

Anfang März 2009 ist eine Novelle zum Mediengesetz in Kraft getreten, die die Anbieters- und Ablieferungspflicht auf periodische elektronische Medien, die abrufbar sind (Websites) oder wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet werden (etwa elektronische Newsletter), ausdehnt. Soweit die ÖNB die Inhalte dieser Medien selbst sammeln kann, ist sie dazu bei solchen, die unter einer „.at“-Domain abrufbar sind oder einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen, berechtigt. Von anderen derartigen Medien darf die ÖNB nur „einzelne“ sammeln. In diesem Fall hat sie den Medieninhaber von der Sammlung zu verständigen. Dieser muss nicht selbst tätig werden, er hat die Sammlung bloß zu dulden.

Wenn die ÖNB die Inhalte nicht selbst sammeln kann, etwa weil das Medium einer Zugangskontrolle

oder sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegt, kann sie den Medieninhaber zur Ablieferung auffordern. Die Ablieferung wird im Regelfall durch die Übermittlung der Zugangsdaten für den Medieninhaber kostenlos möglich sein, andernfalls entstehende Kosten muss er bis zu EUR 250 selbst tragen. Darüber hinausgehende Kosten hat die ÖNB zu ersetzen. Gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte hat die ÖNB bestimmten anderen öffentlichen österreichischen Bibliotheken zur Verfügung zu stellen.

Wenn gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, darf die ÖNB für eigene Zwecke ein Vervielfältigungsstück und für jede berechnete Bibliothek, die die Medieninhalte anfordert, ein weiteres Vervielfältigungsstück herstellen.

Alle gesammelten oder abgelieferten Inhalte von Medien, die abrufbar sind oder wenigstens viermal im Kalenderjahr verbreitet werden, dürfen den Bibliotheksbenutzern nur am Standort der Bibliothek zugänglich gemacht werden. Inhaber von einer Zugangskontrolle unterliegenden Medien können für die Benützung ihrer Inhalte durch Bibliotheksbenutzer eine Sperrfrist von einem Jahr verfügen. Auch ohne Sperrfrist oder nach deren Ablauf dürfen solche Inhalte in der betreffenden Bibliothek zur gleichen Zeit nur jeweils einem Bibliotheksbenutzer zugänglich gemacht werden. Ausdrucke für die Bibliotheksbenutzer dürfen angefertigt werden, eine elektronische Vervielfältigung ist aber unzulässig. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11682>

DE

AT - Lockerung der Werbebeschränkungen für Privatfernsehveranstalter

Eine im Februar 2009 bekannt gemachte Novelle zum Privatfernsehgesetz brachte Lockerungen der Werbebeschränkungen für Privatfernsehveranstalter.

So wurden die Möglichkeiten der Unterbrechung von Sendungen für Fernsehwerbung und Teleshopping insoweit erweitert, als es keinen Mindestabstand mehr zwischen zwei Unterbrechungen gibt. Bei der Übertragung von Sportveranstaltungen wurde das Senden von einzelnen Werbe- und Teleshoppingspots generell

erlaubt. Das tägliche Limit für Werbezeit von 15 Prozent (bzw. 20 Prozent bei Einrechnung von Teleshopping) entfällt. Teleshopping ist nun nicht mehr auf drei Stunden und acht Fenster pro Tag beschränkt. Teleshoppingkanäle und Eigenwerbeprogramme, die ausschließlich Eigenwerbung ausstrahlen, wurden von den Bestimmungen zur Unterbrechung von Sendungen und zur Werbe- und Teleshoppingdauer ausgenommen (vgl. Artikel 19 Mediendiensterichtlinie).

Der Gesetzentwurf zur Novelle wurde dem Parlament anlässlich des bevorstehenden Ablaufs der Umsetzungsfrist für die Mediendiensterichtlinie vorgelegt. Das Gesetz soll die Finanzierung von Rundfunkveranstaltungen in Österreich erleichtern und so der Verteidigung der Position im internationalen Standortwettbewerb dienen. ■

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● Bundesgesetz, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz geändert werden, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11684>

DE

BA - Internetnutzung auf dem Vormarsch

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) hat vor kurzem ihren Bericht 2008 über das Internet in Bosnien und Herzegowina veröffentlicht.

Derzeit sind 66 Internetdiensteanbieter rechtmäßig in dem Land registriert. Nach den vorliegenden Informationen, die von 62 der Anbieter zur Verfügung gestellt wurden, gibt es 336.163 Internetanschlüsse und ungefähr 1,3 Millionen Internetnutzer. Der Anteil der Internetnutzer liegt bei 34 Prozent und damit 6,75 Punkte höher als im Vorjahr. Die Gesamtbevölkerung von Bosnien und Herzegowina beträgt weniger als vier Millionen.

Beim Internetzugang überwiegt mit 43,9 Prozent noch immer der Anschluss mit Wählverbindung (über analoge Modems oder ISDN). Die Statistiken zeigen jedoch, dass der Zugang per Wählverbindung rückläufig ist und in naher Zukunft der Breitbandzugang überwiegen wird.

Die Anbieter verzeichneten Einnahmen von BAM 52 Mio. (etwa EUR 26 Mio.). Dies entspricht 0,24 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die Statistiken weisen eindeutig darauf hin, dass die Internetnutzung weiter wächst. Diese Ausweitung könnte den traditionellen Medien im Print- wie auch im Rundfunkbereich schaden, da viele Internetnutzer die Onlineausgaben der wichtigsten Tageszeitungen lesen und sogar über das Internet fernsehen.

Dusan Babic
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

Die RAK erwartet auch, dass die weitere Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und die Einfüh-

• RAK, Bericht 2008 über das Internet in Bosnien und Herzegowina, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BE – Neues flämische Medienverordnung verabschiedet

Die neue flämische Medienverordnung, die in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG (AVMD-Richtlinie) in nationales bzw. regionales Recht dient, wurde am 18. März 2009 vom Flämischen Parlament verabschiedet. Für das endgültige Inkrafttreten der Verordnung muss diese nur noch im *Belgisch Staatsblad* (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden, womit in Kürze zu rechnen ist. Da die Französische Gemeinschaft am 5. Februar 2009 ihrerseits auch schon eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG verabschiedet hat (veröffentlicht im Staatsanzeiger am 18. März 2009), gehört Belgien zu den eifrigsten Schülern im europäischen „Klassenzimmer“. An dieser Stelle sind bereits mehrere Artikel zu diesem Thema erschienen (siehe IRIS 2009-1: 8, IRIS 2009-2: 8 und IRIS 2009-4: 6) und so wird sich der vorliegende Beitrag auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Besonderheiten der neuen Verordnung beschränken.

Die wesentlichen „formalen“ Merkmale der Verordnung lassen sich wie folgt beschreiben: Erstens, es wird zwischen „Rundfunkaktivitäten“ und „Rundfunkdiensten“ unterschieden. Letztere sind mit audiovisuellen Mediendiensten im Sinne der AVMD-Richtlinie zu vergleichen und sind Teil der weiter gefassten Kategorie der „Rundfunkaktivitäten“, wozu auch Aktivitäten zählen, die überwiegend nicht kommerziellen Charakter haben (beispielsweise private Internetseiten). Den verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bestimmungen der Verordnung unterliegen nur die „Rundfunkdienste“ (vgl. Abs. 16 der Präambel der Richtlinie), während für „Rundfunkaktivitäten“, die keine „Rundfunkdienste“ darstellen, lediglich das Verbot der Aufstachelung zu Hass gilt (Art. 38-39). Zweitens, es gibt eine Reihe von grundlegenden Vorschriften, die auf alle audiovisuellen Mediendienste (linear und auf Abruf, vgl. Abs. 7 der Präambel der Richtlinie) anzuwenden sind. Für lineare Dienste gelten darüber hinaus wegen ihrer größeren Tragweite und den geringeren Kontrollmöglichkeiten für Nutzer eine Reihe von strengeren Regelungen. Drittens, alle Fragen rund um „kommerzielle Kommunikation“ (ein aus der Richtlinie übernommener Begriff) werden im gleichen Kapitel (IV) behandelt. Mit der Verordnung, die sich in diesem Punkt sehr eng an der Richtlinie ausrichtet (siehe IRIS 2009-2: 8), werden einige der grundlegenden Werbevorschriften ausdrücklich auf alle Formen der kommerziellen Kommunikation ausgeweitet.

Die neue Verordnung übernimmt auch einige wichtige „inhaltliche“ Neuerungen aus der AVMD-Richtlinie. So werden erstmals Regelungen für Produktplatzierung-

runge neuer Technologien, vor allem die Digitalisierung, bessere Dienste und eine weitere Verbreitung des Internets mit sich bringen werden. ■

gen eingeführt, die in bestimmten Sendungen und unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erlaubt werden, wobei die Verordnung in der Frage der „kostenlosen“ Produktplatzierung in Kindersendungen (Art. 99) strenger ist als die Richtlinie (siehe IRIS 2009-1: 8). Sehr eng an der Richtlinie angelehnt ist die Verordnung auch hinsichtlich der Lockerung der Werbevorschriften (Art. 11 und 18 der Richtlinie, näher erläutert in Abs. 55, 57 und 59 der Präambel, siehe IRIS 2009-2: 8). Des Weiteren folgt die Verordnung dem Anspruch der Richtlinie, Regelungen zum Schutz von Minderjährigen sowie der Menschenwürde in allen Mediendiensten einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einzuführen (Abs. 44 der Präambel). Zu diesem Zweck wurden die geltenden Vorschriften für Werbung und Sponsoring im Radio und Fernsehen (vom 20. September 1995) mit einem neuen Kapitel VII („Werbung für Kinder und Jugendliche“) in die Verordnung integriert. Die Verordnung übertrifft hiermit (Art. 70-77) sogar die Anforderungen der Richtlinie (siehe IRIS 2009-2: 8). Darüber hinaus hat der flämische Gesetzgeber auch die Mahnung der Richtlinie zur Einführung von Verhaltensregeln in Verbindung mit unlauterer audiovisueller Kommunikation eins zu eins umgesetzt (Art. 3^e Abs. 2) und hierzu eine bindende Regelung für die Werbung für Lebensmittel und Getränke erlassen, die Nähr- und Zusatzstoffe wie Fett, trans-Fettsäuren, Salz oder Natrium und Zucker enthalten und deren Konsum in zu großen Mengen nicht ratsam ist. So dürfen kommerzielle Nachrichten, die sich an Kinder und Jugendliche wenden, keine Aufforderung zu einem verstärkten Konsum solcher Lebensmittel und Getränke enthalten (Art. 77).

Überraschend und von der Richtlinie nicht gefordert ist die Abschaffung des bislang geltenden Verbots der politischen Werbung in Radio und Fernsehen. Der neue Text erlaubt bezahlte politische Wahlwerbespots in Radio und Fernsehen, sofern die Rahmenbedingungen der föderalen Gesetzgebung über Wahlkampfausgaben und Wahlkampagnen erfüllt werden (Art. 49). Abgeschafft wurden dafür die kostenlosen Werbezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die den im Flämischen Parlament vertretenen Parteien im Zeitraum von zwei Monaten vor einem Wahltermin eingeräumt worden waren (ehemalige Art. 29 und 30 § 6, siehe IRIS 2009-4: 6).

In manchen Bereichen scheint der flämische Gesetzgeber allerdings die Anregungen der AVMD-Richtlinie zu ignorieren. So enthält die Verordnung keinerlei Verweise auf Co- und Selbstregulierung, obwohl entsprechende Regelungen von der Richtlinie befürwortet werden (Abs. 36 der Präambel). Für die Überwachung und Durchsetzung der Medienregulierung ist nach wie vor der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien) zuständig (Kapitel VII). Auch die von der Richtlinie angeregte Förderung der Medienkompetenz als Alternative zu gesetzlichen Schutzmaßnahmen (Abs. 37 der Präambel) bleibt in der neuen flämischen Verordnung völlig unberücksichtigt. ■

Hannes Cannie
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften/Zentrum
für Publizistik
Universität Gent

• Decreet betreffende de radio-omroep en televisie (Flämische Hörfunk- und Fernsehverordnung, verabschiedet vom Flämischen Parlament am 18. März 2009), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11698>

NL

BG – Änderungen am Gesetz über Elektronische Kommunikation

Im März 2009 traten wichtige Änderungen am Gesetz über Elektronische Kommunikation (EKG) in Kraft. Die Änderungen betreffen zum einen die Digitalisierung und zum anderen die Lizenzvergabe beim analogen Fernsehen.

Als ein Ergebnis der Änderungen ist der Rat für elektronische Medien (CEM) nicht mehr für die Vergabe der Genehmigungen für den Betrieb analoger Fernsehübertragungen verantwortlich. Die Zuständigkeit hierfür wurde an die Regulierungsbehörde für Kommunikation übertragen.

§ 5 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EKG lautet: „Bis zur Erteilung neuer Genehmigungen zur Nutzung der individuellen knappen Ressourcen (Funkfrequenzen) für die elektronische Kommunikation durch elektronische Kommunikationsnetze für terrestrischen digitalen Hörfunk mit landesweiter Abdeckung gemäß den Bedingungen dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde für Kommunikation Fernsehveranstaltern, die im Rahmen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes registriert sind, Genehmigungen zur Nutzung verfügbarer freier knapper Ressourcen (Funkfrequenzen) erteilen, die nicht gemäß § 9a der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes vergeben sind.“

Die meisten Praktiker und Kommentatoren sind der Ansicht, dass diese Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung der im selben Markt tätigen Betreiber führen kann, die entweder Fernsehlicenzen erhalten

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

• Änderungen am Gesetz über Elektronische Kommunikation, Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 17 vom 6. März 2009

BG

haben oder denen das Recht zur Nutzung der allein dem Staat gehörenden knappen Ressourcen eingeräumt werden kann. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Gruppen ist, dass die erste bestimmte Anforderungen an ihr Programm erfüllen muss, die in den Lizenzen aufgeführt sind, während die zweite Gruppe keine festgelegten Kriterien für die Programminhalte erfüllen muss. Daher kann man der Meinung sein, dass § 5 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EKG im Widerspruch zum Gesetz über die Einschränkung der administrativen Regulierung und administrativen Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit und zum Wettbewerbschutzgesetz steht.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EKG müssen die erwähnten Genehmigungen entsprechend den von der Regulierungsbehörde verabschiedeten Regelungen und Verfahren erteilt werden. Daher ist die Behörde in Bereichen zur Sekundärgesetzgebung befugt, die auf primärer Ebene ausschließlich durch die Nationalversammlung in Form legislativer Akte zu regulieren sind. Art. 18 Abs. 5 der bulgarischen Verfassung legt ausdrücklich fest, dass die Voraussetzungen und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen für Aktivitäten im Bereich der Funkfrequenzen durch den Staat per Gesetz von der Nationalversammlung festzulegen sind, da sie in Fragen der Frequenzvergabe der einzige zuständige Gesetzgeber ist.

§ 5 Abs. 4 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des EKG bestimmt, dass die Genehmigungen erteilt werden müssen, nachdem der Rat seine Zustimmung gegeben hat. Unklar ist, welche rechtlichen Konsequenzen eine Verweigerung der Zustimmung durch den Rat hätte. Nach der Verwaltungsprozessordnung gilt die Zustimmung nicht als Verwaltungsakt, und es ist unklar, warum eine solche Anforderung in das EKG aufgenommen wurde. ■

CH – Verletzung des Urheberrechts und unlauterer Wettbewerb durch schweizerisches Signal von M6

Die Gesellschaft Métropole Télévision betreibt den französischen Fernsehsender M6. Das eigentlich in Frankreich per Satellit und auf terrestrischem Wege ausgestrahlte Sendesignal kann infolge der natürlichen Überlappung auch in der Schweiz empfangen werden. Seit Januar 2002 sendet Métropole Télévision ein zweites Signal aus, das sich von dem Signal unterscheidet, das der Sender zur Fernsehausstrahlung in Frankreich verwendet. Dieses zweite Signal, das in der Schweiz von bestimmten Kabelanbietern ausgestrahlt wird, übernimmt vollständig das von M6 in Frankreich ausgestrahlte Programm, ersetzt allerdings die in Frankreich ausgestrahlte Werbung durch Werbefenster, die speziell für die Fernsehzuschauer in der Westschweiz bestimmt sind. Damit erschließt sich Métropole Télévision mit ihrem Programm dank schweizerischer Inserenten einen zweiten Werbemarkt.

Das Westschweizer Fernsehen (TSR), Zweigstelle der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), strahlt zahlreiche Filme und Serien aus, die ebenfalls von M6 angeboten werden. Im November 2003 klagte die SRG gegen Métropole Télévision vor dem Kantonsgericht Freiburg, um die Rechtswidrigkeit des schweizerischen Werbefensters im Programm von M6 feststellen

zu lassen. Am 29. August 2007 erkannte das Schweizerische Bundesgericht die Klagebefugnis der SRG gegen Métropole Télévision an und reichte die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die kantonale Instanz zurück (siehe IRIS 2008-3: 9).

In seinem Urteil vom 12. Februar 2009 gab das Zivilberufungsgericht des Kantons Freiburg der Klage von SRG statt. Es vertritt die Auffassung, dass Métropole Télévision durch die Ausstrahlung eines Programms, das Werbefenster umfasst, die ausschließlich für das Westschweizer Publikum bestimmt sind, die Urheberrechte der Inhaber der Rechte an den in diesem Programm ausgestrahlten Werken verletze, da letztere keine Einwilligung zu dieser Ausstrahlung gegeben haben. Die Richter urteilen, der Austausch der Werbung im Rahmen der gleichzeitigen Ausstrahlung ein und desselben Films mit dem Zweck, ein jeweils unterschiedliches Publikum zu erreichen, ändere den Inhalt des Programms und komme einer Neuausstrahlung gleich, die speziell für ein Sendegebiet bestimmt sei, das nicht zum vertraglich vereinbarten Sendegebiet gehöre. Folglich verletze diese erneute Ausstrahlung, da sie ohne Einwilligung erfolge, die Exklusivrechte der Urheber beziehungsweise der Inhaber der Rechte an der Ausstrahlung der betroffenen Werke.

Das Kantonsgericht Freiburg erläutert, dass die Vertragsklauseln, die die natürliche Überlappung – ein

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen (Genf)

● Urteil Nr. 42 2007-132 vom 12. Februar 2009 des Kantonsgerichts Freiburg, 2. Zivilberufungsgericht

FR

CY – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über Werbung einer „Parapsychologin“

Der Oberste Gerichtshof Zyperns hat entschieden, dass die Ausstrahlung von Werbung einer „Parapsychologin“, die behauptet, sie könne eine Reihe von Problemen wie beruflichen Stress, Alkoholismus, häusliche Gewalt, Beziehungsprobleme und ähnliches lösen, gesetzwidrig ist. Das Gericht hatte sich mit einer Berufungsklage von SIGMA TV gegen eine Entscheidung der zyprischen Rundfunk- und Fernsehbehörde (CRTA) zu befassen, die dem Fernsehkanal für die Ausstrahlung der fraglichen Werbung eine Strafe von CYP 2.000 (EUR 3.400) auferlegt hatte. Im Dezember 2004 hatte sich ein anonymes Zuschauer bei der CRTA beschwert, SIGMA TV mache Werbung für die Dienste einer „Psychologin durch Intuition“, die behauptet, sie könne eine Reihe ernsthafter Probleme bei einem einzigen Anruf unter einer Mehrwertdienste-Telefonnummer lösen. Die CRTA untersuchte den Fall und entschied, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften B1 und D1 der Werbeordnung vorliege, die Teil der Radio- und Fernsehverordnung sind (Normative Verwaltungsakte 10/2000). Diese Vorschriften sehen vor, dass Werbung rechtmäßig, ehrlich, wahr und geschmackvoll sein muss und keine übertriebenen oder haltlosen Behauptungen enthalten oder zu irigen Annahmen führen darf.

Christophoros
Christophorou
Medien- und Wahlanalyst

● Rechtsache 1327/2007, SIGMA Radio TV Public LTD gegen die Rundfunkregulierungsbehörde, entschieden am 13. Februar 2009

EL

CZ – Sponsoring des Werbelogos

Im Programm einiger tschechischer Fernsehveranstalter erschienen in jüngster Zeit mehrere ungewöhnliche kommerzielle Einblendungen. Unmittelbar vor der Einblendung des Werbetrenners erschien das Logo eines Sponsors, der als Sponsor des Werbetrenners bezeichnet wurde.

Der Rundfunkrat erachtete dies als Verletzung der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zur Trennung von Werbung und Programm. Werbung muss als solche klar erkennbar sein sowie im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Sponsoring wiederum ist der Beitrag einer natürlichen oder juristi-

Jan Fučík
Kulturministerium

● Rozsudek Městského soudu v Praze č.j. 8 Ca 234/2008 z 24.2.2009 – Urteil des Stadtgerichts Prag vom 24. Februar 2009, Az. 8 Ca 234/2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11685>

CS

gehe, verletze er nicht nur den Vertrag, sondern auch die Urheberrechte des Lizenzgebers. Das Gericht vertritt letztlich die Auffassung, dass die Ausstrahlung eines Werks mit einem Werbefenster, das ausschließlich für das schweizerische Publikum bestimmt ist und in Verletzung des Urheberrechts erfolgt, Métropole Télévision einen rechtswidrigen Wettbewerbsvorteil verschafft, der folglich eine Verletzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. ■

Der Sender legte Berufung gegen die Entscheidung ein, da die CRTA keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt habe, die Entscheidung auf der persönlichen Meinung des ermittelnden Beamten beruhe und die Entscheidung falsch und nicht hinreichend begründet sei.

Das Gericht wies die Ansprüche des Senders aus folgenden Gründen zurück:

- Die CRTA habe angemerkt, dass die schweren und chronischen Probleme, die die Parapsychologin vorgebe, bei einem einzigen Anruf lösen zu können, nur von Spezialisten langfristig behandelt werden können. Es gebe aber keine Spezialisierung als „Psychologe durch Intuition“, wie in der Werbung behauptet wird.
- Die CRTA habe Nachweise vorgelegt, die substantiell waren und eine gute Grundlage für fundierte Entscheidungen boten. Die Entscheidung basiere nicht auf persönlichen Ansichten, da die CRTA eine umfassende Untersuchung unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Prinzipien durchgeführt habe.
- Die von der CRTA überprüften Tatsachen zeigten, dass vor der Entscheidung alle wesentlichen Elemente und Informationen untersucht und berücksichtigt wurden.
- Die Begründung der CRTA sei ausreichend. Sie benenne die Kriterien, nach denen die CRTA sein Ermessen ausübt habe.

Aus den oben genannten Gründen wies das Gericht die Sache ab. ■

Person zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung. Letztere muss aber einen redaktionellen Eigenwert in Form einer thematischen Bearbeitung enthalten, sodass das Sponsoring eines Werbetrenners als unzulässig anzusehen ist.

Der Rundfunkrat verhängte aufgrund dieser Verletzungen mehrere Geldstrafen, wogegen der Veranstalter Klage erhob. Der Veranstalter argumentierte, dass der Werbetrenner ebenfalls eine Sendung sei, da sie der Begriffsbestimmung des Rundfunkgesetzes entspreche, und folglich auch gesponsert werden könne. Dem widersprach der Rundfunkrat, da nicht nur die Kürze, sondern auch Zweck und Bedeutung des Werbetrenners dessen Einordnung als Sendung ausschlossen.

Das Gericht wies die Klage zurück. Der Werbetrenner sei keine Sendung, sondern ein Mittel zur Abgrenzung der Werbung von den Programminhalten.

Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel zugelassen. ■

DE – VG Wiesbaden legt EuGH Fragen zur Vorratsdatenspeicherung vor

Das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, in dem es unter anderem um die Vereinbarkeit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit Grundrechten geht.

Das zugrunde liegende Verfahren betrifft die Frage, ob Vorschriften des Agrarrechts, nach denen Informationen über die Empfänger bestimmter EG-Agrarbeihilfen jährlich nachträglich online zu veröffentlichen sind, mit dem EG-Datenschutzrecht in Einklang stehen. Das VG hält die Regelungen für einen unverhältnismäßigen Eingriff in das europäische Grundrecht auf Datenschutz. Darüber hinaus stehe die ausschließlich im Internet vorgesehene Veröffentlichung der Daten nach der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 259/2008 in einem Wertungswider-

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung des VG zum Beschluss vom 27. Februar 2009 (Az. 6 K 1045/08.WI), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11689>

DE

DE – Verstoß gegen Jugendschutz bei Ausstrahlung von „Sex and the City“

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschied, dass der private Fernsehsender ProSieben mit der Ausstrahlung der Folge „Drei ist Einer zu viel“ der Serie „Sex and the City“ um 18.00 Uhr gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften verstoßen habe, und wies die Klage des Fernsehsenders gegen den Beanstandungsbescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) zurück.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) befand die Folge als geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) zu beeinträchtigen, und legte fest, dass sie künftig erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Hiergegen machte ProSieben geltend, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) habe für diese Schnittfassung der Serie eine Freigabebescheinigung „ab 12 Jahren“ erteilt. Zudem habe die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf entsprechende Anträge hin 42 Folgen der Serie zur Ausstrahlung im Tagesprogramm ab 20.00 Uhr freigegeben; daraus folge eine bindende Tagesfreigabe für die gesamte Serie. Zudem gefährde die beanstandete Folge die psychosoziale und

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Urteil des Verwaltungsgericht Berlin vom 28. Januar 2009 (Az. VG 27 A 61.07), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11690>

DE

DE – Berufung des Hartplatzhelden e. V. zurückgewiesen

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat die Berufung des Hartplatzhelden e. V. zurückgewiesen und damit die Vorentscheidung des Landgerichts bestätigt, nach welcher das private Videoportal der Berufungs-

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung des OLG Stuttgart zu der Entscheidung mit dem Az. 2 U 47/08, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11687>

DE

spruch zu den verschärften Bestimmungen über die TK-Überwachung. Der interessierte Bürger sei gezwungen, sich der Vorratsdatenspeicherung zu unterwerfen, um an die Informationen, die seiner Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten dienen sollen, zu gelangen. Nach Auffassung des VG ist die Vorratsdatenspeicherung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Es verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in der Rechtssache Promusicae, die Zweifel an der anlasslosen Speicherung von Verbindungsdaten äußerten.

Für den Fall, dass der EuGH die Gültigkeit der Durchführungsverordnung nur bejaht, wenn die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung entfällt, bittet das VG den EuGH daher auch um eine Rechtmäßigkeitsprüfung dieser Richtlinie.

Sofern der EuGH zu einer Gültigkeit der Richtlinie gelangt, will das VG schließlich wissen, ob die Speicherung dynamischer IP-Adressen durch die Website, auf der die Daten über die Kläger veröffentlicht wurden, mit der Datenschutzrichtlinie vereinbar sei. Das VG hält dynamische IP-Adressen als personenbezogene Daten für besonders schutzwürdig. ■

psychosexuelle Entwicklung von Kindern nicht, da keine Visualisierung der sexuellen Thematik stattfindet und die Verbalisierung in der Jugendsprache geläufig sei.

Das VG folgte dieser Argumentation nicht. Aus der von der FSK erteilten Freigabebescheinigung folge nicht, dass die Ausstrahlung dieser Fassung der Folge im Vorabendprogramm zulässig sei. Hierfür bedürfe es einer Freigabe „ab 6 Jahren“ oder „ohne Altersbeschränkung“. Außerdem führten Überprüfungsanträge an die FSF für einzelne Folgen nicht zur Freigabe der gesamten Serie im Tagesprogramm. Im Übrigen habe ProSieben die betreffende Folge der FSF zweimal in anderer Schnittfassung vorgelegt und keine Freigabe für eine Ausstrahlung vor 20.00 Uhr erhalten. Sie sei geeignet gewesen, die Entwicklung von Kindern im Sinne des JMStV zu beeinträchtigen. Bei der Bewertung dieser Frage stehe der Beklagten zwar kein Beurteilungsspielraum zu. Gleichwohl handele es sich bei der KJM um ein sachverständig besetztes Gremium, dessen Bewertung nur bei mangelnder Plausibilität, Widersprüchlichkeit oder unzutreffender Sachverhaltsermittlung angegriffen werden könne. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs seien die Einwendungen der Klägerin nicht geeignet, die von der KJM gefundene Wertung zu erschüttern. Insbesondere lasse ihr Vortrag unberücksichtigt, dass hinsichtlich der verwendeten Sprache nicht allein auf Zwölfjährige, sondern auf deutlich jüngere Kinder abzustellen sei. ■

kläger keine Filmbeiträge von Amateurfußballspielen innerhalb des Verbandsgebiets des Württembergischen Fußballverbands (WFV) zeigen darf (siehe IRIS 2008-7: 9).

Dem WFV als Veranstalter der infrage stehenden Amateurspiele komme das alleinige Verwertungsrecht an ihnen zu. Der Hartplatzhelden e. V. verletze dieses Recht durch unlautere Nachahmung der Betätigung des WFV im Sinne des Wettbewerbsrechts.

Die Revision gegen diese Entscheidung wurde wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. ■

DE – Eckpunkte zur Bekämpfung der Kinderpornografie beschlossen

Christian M. Bron
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Das Bundesfamilienministerium setzt im Kampf gegen Kinderpornografie im Internet neben einer vertraglichen Selbstverpflichtung der Internet Service Provider (ISP) nunmehr auch auf eine gesetzliche Regulierung.

Das Bundeskabinett beschloss Eckpunkte eines entsprechenden Gesetzes. Dieses könnte bis zum Sommer

• **Eckpunkte zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet, 25. März 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11686>

DE

DE – Vermittlungsausschuss einig über TKEntschNeuOG

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Der Vermittlungsausschuss (VA) von Bundestag und Bundesrat hat sich über das Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von TK-Unternehmen für Dienste im Rahmen der Strafverfolgung (TKEntschNeuOG) verständigt.

Der Bundesrat hatte den VA einberufen (siehe IRIS 2009-2: 11), da er einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Sätze, mit denen TK-Unternehmen für Überwachungsmaßnahmen entschädigt werden sollen, als zu hoch erachtete. In der Beschlussempfehlung

• **Empfehlung des Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat vom 4. März 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11688>

DE

ES – Filme in katalanischer Sprache

Die katalanische Regierung bereitet derzeit eine neues Kinogesetz vor, dessen Verabschiedung noch vor Ende dieses Jahres erwartet wird.

Eine der zahllosen Fragen, um die es im Gesetzentwurf geht, betrifft die Förderung der katalanischen Sprache. So soll in Zukunft die Hälfte der in katalanischen Kinos gezeigten Filme in katalanisch (in Katalonien neben spanisch offizielle Landessprache) synchronisiert werden. Und bei den ausländischen Filmen, die in ihrer Originalsprache gezeigt werden, soll mindestens die Hälfte mit katalanische Untertiteln versehen werden.

Nach Aussage von Joan Manuel Treserras (Kultur- und Kommunikationsrat der *Generalitat* von Katalonien) rechtfertigt sich diese Maßnahme aus dem derzeitigen großen Ungleichgewicht zwischen spanischem und katalanischem Kino in Katalonien und sie wird als ein-

Laura Marcos
& Enric Enrich
Enrich Advocats,
Barcelona

FR – Freispruch für Inserenten von Werbung auf Peer-to-Peer-Seiten bestätigt

Wir erinnern uns an das Verfahren zwischen den Produzenten des erfolgreichen Films „Les Choristes“ gegen sechs große Inserenten (Voyages-sncf.com, Aol France, Neuf Cegetel, Telecom Italia und andere), die auf Peer-to-Peer-Seiten (P2P-Seiten) neben Links, die zu

2009 umgesetzt werden. Bis dahin sollen die ISP die technischen Voraussetzungen schaffen, um kinderpornografische Seiten zu sperren. Länder wie Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, Kanada, die Schweiz und Italien hätten bereits entsprechende Sperren eingeführt. Ziel ist es, auf rechtsstaatlicher Grundlage alle deutschen ISP zum Erschweren des Zugriffs auf Internetseiten zu verpflichten, die kinderpornografisches Material im Sinne des § 184b Strafgesetzbuch beinhalten oder darauf verweisen.

Einige Branchenvertreter begrüßen das Eckpunktepapier. Kritiker befürchten eine Ausweitung der Internetzensur und halten zudem die Sperrung von Internetseiten für wirkungslos. ■

verständigte sich der VA bezüglich deren Höhe nun auf einen Kompromiss. Auch sollen die Erstattungen stärker nach der Dauer einer Überwachungsmaßnahme gestaffelt sein: Der volle Monatssatz für eine TK-Überwachungsmaßnahme soll nicht, wie bisher vorgesehen, bereits für den angefangenen Monat gezahlt werden, sondern erst bei einer Dauer der Maßnahme von über zwei Wochen. Darüber hinaus wird nun detaillierter nach der Art des Anschlusses differenziert: Für die Überwachung eines DSL- oder eines ISDN-Basis-Anschlusses etwa erhalten die Unternehmen eine höhere Entschädigung als für die eines analogen Anschlusses.

Die generelle Absenkung der Entschädigung für die Auskunft über zu einer Kennung gespeicherte Verkehrsdaten von EUR 30 auf EUR 20 wurde dagegen abgelehnt. ■

ziger Weg für die Sicherstellung der Gleichheit zwischen beiden Sprachen angesehen.

Dieses Maßnahmenpaket soll, sofern es verabschiedet wird, schrittweise eingeführt werden. So ist für das erste Jahr nach der Verabschiedung des neuen Kinogesetzes vorgesehen, dass mindestens 30 Prozent der Hälfte aller Filme in katalanisch synchronisiert oder mit katalanischen Untertiteln versehen werden. Dieser Anteil soll bis zum dritten Jahr auf 100 Prozent der Hälfte aller Filme ansteigen.

Ausgenommen von diesem Gesetz, mit dem eine Frage aufgegriffen wird, die bereits Gegenstand des katalanischen Gesetzes für sprachliche Normalisierung von 1983 war, sind alle in spanischer oder katalanischer Sprache gedrehten Filme.

Das Gesetz hat in der Industrie für viel Wirbel gesorgt, da Produzenten, Verleiher und Kinobetreiber einen Anstieg der Kosten befürchten. ■

illegalem Herunterladen des Films genutzt werden konnten, für ihre eigenen Produkte warben (siehe IRIS 2006-8: 14). Die Filmproduzenten hatten nicht gegen die P2P-Seiten, die Anzeigenverwaltungen oder die Internetprovider geklagt, sondern gegen diese sechs Inserenten, weil sie die Auffassung vertraten, die Inserenten förderten unter Verletzung der Urheber- und Produzentenrechte die illegale Bereitstellung eines

Filmwerks. Nach dem *Tribunal de grande instance* (Landgericht) (Urteil aus dem Jahre 2008) hat nun auch das Pariser Berufungsgericht die durch die Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) geschädigten Produzenten abgewiesen. Das Gericht bestätigt in einem ersten Schritt den Tatbestand des Vergehens. Jeder Internetnutzer, der rechtswidrige Dateien in einem *Peer-to-Peer*-Netz austauscht, begeht eine Urheberrechtsverletzung, da er unter Verletzung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte des Produzenten der Öffentlichkeit ein Werk zur Verfügung stellt. Zudem seien die Herausgeber der P2P-Internetseiten oder entsprechend verlinkter Seiten in dem Maße, in dem sie die Verbreitung geistiger Werke ohne die Einwilligung der Rechteinhaber organisiert und förderten, strafrechtlich haftbar zu machen. Das Gericht stellt jedoch fest, dass im vorliegenden Fall weder die Haftung der Internetnutzer noch die der Herausgeber der strittigen Internetseiten Gegenstand der Klage sind. Das Gericht analysiert somit die Frage nach der strafrechtlichen Haftung der Inserenten, deren Werbebanner auf den illegal herunterzuladenden Seiten veröffentlicht waren. Es verweist darauf, dass der im Verfahren herangezogene

Amélie Blocman
Légipresse

● Pariser Berufungsgericht, 13. Kammer, Abteilung A, 25. März 2009, *Api, Films Galatéa und andere gegen Neuf Cegetel und andere*

FR

FR – Trotz seines Status als Host-Provider ist Dailymotion nach allgemeinem Recht haftbar zu machen

Mit einem weiteren Stein schreitet der Rechtsprechungsbau rund um die Haftung von Videoportalen, im vorliegenden Fall Dailymotion, voran. Die Produzenten und Regisseure von drei Dokumentarfilmen („*Les enfants perdus de tranquility bay*“ [„*Tranquility Bay*“ in der internationalen Version], „*Une femme à abattre*“ [Sie wusste zuviel] und „*Les années de sang*“) hatten die Plattform wegen Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) verklagt, nachdem sie festgestellt hatten, dass ihre Werke erneut auf einer Internetseite verfügbar waren, obwohl bereits entsprechende Mahnungen erfolgt waren und die Werke danach aus dem Internet entfernt worden waren. Gemäß der inzwischen üblichen Rechtsgepflogenheit rechtfertigte Dailymotion sein Vorgehen mit seinem Status als Host-Provider, der ihm gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique* – LCEN) zustehe und in dem in Abweichung zum allgemeinen Recht in einer bestimmten Anzahl von Fällen lediglich eine eingeschränkte Haftung gilt: Der technische Dienstleister kann nur dann haftbar gemacht werden, wenn er tatsächlich von der Gesetzwidrigkeit der gespeicherten Daten Kenntnis hat beziehungsweise wenn er diese illegalen Dateien nicht umgehend entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er von der Gesetzwidrigkeit erfährt. Die klagenden Rechteinhaber vertraten ihrerseits die Auffassung, Dailymotion habe sich nicht wie ein Host-Provider verhalten, sondern wie ein „Verbreiter von audiovisuellen Inhalten“, der unter seinem Namen das Herunterladen der strittigen Dokumentar-

gene Art. 121-7 des Strafgesetzbuchs die vorsätzliche Beihilfe bestraft und versucht nun zu klären, ob die beklagten Inserenten ihre Werbung vorsätzlich auf den besagten Internetseiten veröffentlicht haben. Letztere bestreiten vehement die gegen sie von den Zivilparteien erhobenen Anschuldigungen sowie jegliche Absicht, die P2P-Seiten zu begünstigen. Das Gericht gibt ihnen Recht und stellt fest, die beklagten Inserenten seien keineswegs professionell in der Internetwerbung tätig, sondern hätten ganz im Gegenteil auf Anzeigenverwaltungen zurückgreifen müssen, die selbst wiederum Subunternehmer beauftragt hätten. Das Gericht verweist darauf, dass eine Medienagentur, die eine Anzeigenverwaltung beauftragt, welche auf zahlreichen Trägern Werbung anbietet, eine bestimmte „Menge von Werberäumen“ auf Dutzenden oder Hunderten Internetseiten kauft, die ein Paket bilden. Dem Inserenten wird aber nicht mitgeteilt, auf welchen Internetseiten seine Werbung erscheint. Die Annahme einer „Zweckentfremdung der Werbebanner“ könne zudem im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, so das Gericht, das die Beklagten mit der Begründung freispricht, es könne nicht nachgewiesen werden, dass sie ihre Werbeemblemata vorsätzlich auf den strittigen Seiten veröffentlicht hätten. Die Produzenten wollen nicht aufgeben und haben Revision eingelegt. ■

filme als echter Video-on-Demand-Dienst angeboten habe. Für Dailymotion müssten somit ihrer Meinung nach die Regeln des allgemeinen Rechts in Sachen Urheberrechtsverletzung Anwendung finden. Das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Paris erklärt, die Rolle von Dailymotion beschränke sich in Wirklichkeit auf die Bereitstellung einer Speicher- und Abspieltechnologie für Videos, mit der letztere auf alleinige Initiative der Internetseitennutzer und unter ihrer Regie ins Internet gestellt werden könnten. Damit könne Dailymotion nicht als Video-on-Demand-Dienst angesehen werden. Ferner und im Gegensatz zu dem, was die Kläger vorbrächten, könne der Host-Provider bei der Vermarktung von Werberäumen nicht von den Vorteilen der Bestimmungen der LCEN ausgeschlossen werden; in diesem Gesetz sei keine Bestimmung vorgesehen, die es einem Host-Provider verbiete, Profit aus seiner Internetseite zu schlagen. Das Gericht befindet zudem, dass die Kläger eine künstliche Unterscheidung zwischen „öffentlichem Onlinekommunikationsdienst“ (*service de communication au public en ligne*) und Hosting-Anbieter (*service d'hébergement*) vornehmen, die so nicht im Gesetz enthalten sei; der zweite Begriff (Hosting) erscheine in Wirklichkeit im Text als technisches Mittel, um zu ersterem Begriff zu gelangen (öffentliche Onlinekommunikation). Für das Gericht und entsprechend der mehrheitlichen Rechtsprechung ist Dailymotion somit als Host-Provider einzustufen. Allerdings könne Dailymotion im vorliegenden Fall nicht den in Art. 6 LCEN verankerten Vorteil der eingeschränkten Haftung für sich geltend machen. Die Plattform sei regelmäßig per Mitteilung über den illegalen Charakter der betroffenen Inhalte informiert worden; sie könne nicht nachweisen, „alle notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, um eine erneute Ausstrah-

lung zu verhindern“. Die Gesellschaft habe zwar umgehend die strittigen Inhalte, die ihr von den Klägern angezeigt worden seien, entfernt und sei damit ihren Verpflichtungen als Host-Provider nachgekommen, doch seien die strittigen Dokumentarfilme später erneut ins Internet gestellt worden. Da Dailymotion nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen habe, die eine erneute Onlinebereitstellung der bereits als gesetzwidrig eingestuften Dokumentarfilme verhindert hätten, könne die Gesellschaft nicht die in Art. 6-1-2 LCEN vor-

Amélie Blocman
Légipresse

● TGI Paris, 3. Kammer, 2. Abteilung, 10. April 2009, Zadig Production und andere gegen Dailymotion

FR – Die Redezeit des Präsidenten der französischen Republik in den audiovisuellen Medien

Am 8. April 2009 hat der Staatsrat ein bemerkenswertes Urteil zur Frage erlassen, wie die Reden des Präsidenten der Republik in den audiovisuellen Medien im Hinblick auf die Regeln des politischen Pluralismus zu behandeln seien. Die höchste Instanz des Staatsrates war von François Hollande, dem damaligen Ersten Sekretär der Sozialistischen Partei, sowie von Didier Mathus, einem Abgeordneten und Sachverständigen für audiovisuelle Fragen, angerufen worden. Die beiden beantragten die Aufhebung einer Entscheidung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA), im Rahmen derer Reden des Präsidenten bei der Beurteilung der Einhaltung des politischen Pluralismus unberücksichtigt bleiben sollten. Gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 ist es Aufgabe des CSA, Regeln festzulegen, die eine ausgewogene Präsentation der nationalen politischen Debatte in Radio und Fernsehen gewährleisten. In einer Entscheidung vom 8. Februar 2000 hatte der CSA unter dem Namen „Referenzprinzip“ eine Regel verkündet, laut derer die Medienherausgeber für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Redezeit der Regierungsmitglieder, der Redezeit der Personen, die der parlamentarischen Mehrheit angehören, und der Redezeit der Personen, die der parlamentarischen Opposition angehören, sorgen müssen; für sie alle sind vergleichbare Sendebedingungen anzusetzen. Abgesehen von Ausnahmen aufgrund aktueller Umstände darf die Redezeit der Personen, die der parlamentarischen Opposition angehören, nicht weniger als die Hälfte der Redezeit der Regierungsmitglieder kumuliert mit der Redezeit der Personen, die der parlamentarischen Mehrheit angehören, ausmachen (sogenannte „Dreidrittel-Regel“). Die Reden des Präsidenten und seiner Mitarbeiter werden vom CSA zwar erfasst, jedoch nicht nach den Regeln des

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat, 5. Unterabteilung der „Section du contentieux“, 8. April 2009, François Hollande und Didier Mathus, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11707>

FR

GB – Klage gegen Platzierung in EPG

Der Homeshopping-Sender JML hat mit der britischen Plattform Freesat (UK) Ltd eine Vereinbarung zur

gesehene Sonderregelung für sich in Anspruch nehmen und sei somit zivilrechtlich nach allgemeinem Recht, auf der Grundlage der Art. L. 335-3 und L. 335-4 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*Code de la propriété intellectuelle* – CPI) in Bezug auf die Urheberrechtsverletzung haftbar zu machen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Ausstrahlungen jedes Dokumentarfilms sowie der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Kläger aufgrund der mittelmäßigen Qualität der Ausstrahlung ihrer Filme sowie der Weglassung ihrer Namen als Mitautoren verurteilt das TGI Dailymotion zur Zahlung von Schadenersatzleistungen in Höhe von EUR 80.000. ■

„Referenzprinzips“ beurteilt. Dies beanstandeten die Kläger, die forderten, die Reden des Präsidenten wie Reden der Regierung zu behandeln. Angesichts der Weigerung des CSA, die Regel abzuändern, hatten sich die Betroffenen an den Staatsrat gewandt.

Die höchste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwies in einem ersten Schritt darauf, dass der CSA über einen großen Ermessensspielraum verfüge, der es ihm erlaube, unter richterlicher Kontrolle Regeln festzulegen, die eine ausgewogene Präsentation der gesamten nationalen politischen Debatte gewährleisten. Sie erklärt ferner, dass sich der Präsident der Republik gemäß der verfassungsrechtlichen Organisation der öffentlichen Gewalt nicht im Namen einer Partei oder einer politischen Fraktion äußere. Seine Redezeit in den audiovisuellen Medien sei somit nicht in dieser Weise zu berücksichtigen. Allerdings könnten seine Reden und die seiner Mitarbeiter angesichts der Rolle, die er spiele, ohne eine Differenzierung ihres Inhalts oder ihres Kontexts nicht grundsätzlich als außerhalb der nationalen politischen Debatte stehend und folglich für das Gleichgewicht zwischen den politischen Meinungsströmen als nicht zu berücksichtigend angesehen werden.

Der Staatsrat hebt somit die Entscheidung des CSA, der prinzipiell eine Berücksichtigung der Reden des Präsidenten abgelehnt hatte, wegen Rechtsirrtum auf, ohne jedoch selbst entsprechende Regeln vorzugeben. Diese Aufgabe kommt nun dem CSA zu. Nach Kenntnisnahme des Urteils forderte der CSA am 22. April 2009 die Radio- und Fernsehanstalten auf, ab dem 27. April 2009 die Reden des Präsidenten der Republik zu erfassen, die inhaltlich und kontextuell zur nationalen politischen Debatte gehören. Gleichzeitig werden die Reaktionen auf die Präsidentenreden, die die nationale politische Debatte betreffen, nicht auf die Redezeit der Opposition angerechnet, wenn diese Reaktionen innerhalb der zwei darauffolgenden Tage ausgestrahlt werden, ausgenommen besondere Umstände. Diese Bestimmung gilt nur vorübergehend und soll am Ende der Europawahlen im Juni zusammenfassend geprüft werden. Der CSA wird dann endgültige Regeln festlegen, die für die Redezeit des Präsidenten der Republik und seine Mitarbeiter gelten sollen. ■

Ausstrahlung seiner Programme JML und JML Cookshop getroffen.

Freesat, eine gemeinsame Tochter von BBC und ITV, ist eine Plattform, die Besitzern einer Set-Top-Box von

Freesat oder eines Fernsehgeräts mit eingebautem Digitaltuner von Freesat den Empfang von digitalen Satellitenprogrammen ermöglicht (auch HD-TV, Radio und interaktive Dienste). Freesat ist ein nicht gewinnorientiertes Unternehmen. Den Jahresumsatz in Höhe von GBP 9.000.000 erzielt es über Anteilseigner und Gebühren für die Nutzung der Plattform.

Die Anbieter versuchen üblicherweise, in der entsprechenden Kategorie des elektronischen Programmführers (EPG) ganz oben, zumindest aber auf der ersten Seite zu erscheinen. Dem Sender JML wurden die Nummern 809 und 810 zugewiesen. Dies bedeutete Platz 11 und 12 in der Homeshopping-Kategorie.

Die Regulierung der EPGs unterliegt im Normalfall den Abschnitten 310 und 311 des *Communications Act* (2003). Nach Abschnitt 310 ist das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) gehalten, Verhaltensregeln für die Bereitstellung von elektronischen Programmführern aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen.

Die anzuwendenden Praktiken gibt der „*Code of Practice on Electronic Programme Guides*“ (Verhaltens-

kodex für elektronische Programmführer) vor: „Dieser Kodex legt die Praktiken fest, die von EPG-Anbietern zu befolgen sind:

- a) öffentlich-rechtlichen Sendern eine angemessene Vorrangstellung einräumen;
- b) die Bedienmöglichkeiten und Informationen bereitstellen, die hör- oder sehbehinderten Personen den Umgang mit EPGs erlauben;
- c) für einen sicheren und fairen Wettbewerb sorgen.“

JML hat vor Gericht argumentiert, dass die zugewiesene Platzierung eine Vertragsverletzung darstellte und dass Freesat sowohl gegen seine eigene Zuweisungspolitik als auch gegen die maßgeblichen Regeln des Ofcom verstoßen habe. Nach Auffassung des Senders hatte Freesat ein „willkürliches, schlampiges und hochgradig subjektives“ Verfahren für die Zuweisung der Senderpositionen angewendet. Dem entgegnete der Geschäftsführer von Freesat, dass Freesat versucht hatte sicherzustellen, dass „die bekanntesten und am meisten gesehenen Dienste eine bevorzugte Position in der EPG-Liste erhalten“.

Die JML-Klage wurde von Richter Blackburne abgewiesen. Er befand, dass Freesat mit seiner Zuweisungspolitik seinen Verpflichtungen aus den Verhaltensregeln des Ofcom – die Veröffentlichung und Einhaltung eines objektiv belegbaren Verfahrens für die Zuweisung der Senderpositionen – in zufriedenstellender Weise nachgekommen war. ■

David Goldberg

deeJgee

Research/Consultancy

● **JML Direct Ltd v Freesat(UK) Ltd, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11702>

EN

GB – Regulierer verhängt Rekordstrafe gegen BBC wegen anstößigen Materials in der „Russell Brand Show“

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) hat gegen die BBC wegen Ausstrahlung von anstößigem Material, Verletzung der Privatsphäre und Regelverstößen bei der Hörfunksendung „Russell Brand Show“ eine Rekordstrafe von GBP 150.000 verhängt. Die Moderatoren der aufgezeichneten Show tätigten anstößige Telefonanrufe auf dem Anrufbeantworter eines bekannten Schauspielers und behaupteten, dass der Moderator Russell Brand eine sexuelle Beziehung mit der Enkelin des Schauspielers gehabt habe. Außerdem gab es in der Sendung weitere Anspielungen auf diese sexuelle Beziehung. Nach einer Pressekampagne erhielt das Ofcom mindestens 2.000 Beschwerden und die BBC fast 43.000.

Das Ofcom stellte fest, dass die Radioserie in eine unabhängige Produktion eines Unternehmens umgewandelt worden war, zu dessen Eigentümern auch Russell Brand gehört. Der Produktionsleiter war eine leitende Figur bei der Agentur, die den Moderator vertritt. Die BBC hatte keinen eigenen Produktionsleiter oder leitenden Redakteur ernannt, um die Serie zu überprüfen, und der Produzent, der das Programm überprüfte, war von der BBC an die Produktionsfirma ausgeliehen worden. Obwohl es sich also um eine riskante Sendung handelte, war das Risikomanagement teilweise an diejenigen abgegeben worden, die für den Moderator arbeiteten. Dem Ofcom zufolge hatte es den Anschein, als sei

den Interessen des Moderators Vorrang vor denen der BBC-Risikomanagementsysteme eingeräumt worden.

Die Kontrollsysteme der BBC für die Sendung hatten sechs Fehler. Es gab keine Klarheit über die genaue Rolle der als Produktionsleiter agierenden leitenden Figur aus der Agentur, die den Moderator vertritt; der Produktionsleiter hatte nicht an einem BBC-Kontrollkurs teilgenommen, obwohl der Produktionsvertrag dies verlangte, und es waren keine Kontrollformulare abgezeichnet worden, obwohl auch hierzu eine vertragliche Verpflichtung bestand. Es gab keine vorsorglichen Tests und nur eine unzureichende Überwachung der BBC-Kontrollsysteme, nachdem aus der Serie eine unabhängige Produktion geworden war, es gab einen inakzeptablen Interessenkonflikt bei dem verantwortlichen Produzenten der Serie, der auf Teilzeitbasis an die unabhängige Produktionsfirma ausgeliehen war, und bei der BBC war unklar, wer die praktische redaktionelle Verantwortung für die Serie hatte. Außerdem gab es in diesem Fall weitere äußerst schwere Kontrollprobleme, unter anderem die Tatsache, dass das Einverständnis des Schauspielers oder seiner Enkelin nicht eingeholt worden war und dass kein BBC-Manager die Sendung vor der Ausstrahlung angehört hatte.

Das Ofcom sah in dem ausgestrahlten Material einen Verstoß gegen die Vorschriften 2.1 und 2.3 seines *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) über anstößiges Material, überdies sei der Verstoß besonders schwerwiegend, da das Material „außergewöhnlich anstößig, beschämend und erniedrigend“ sei. Außerdem lägen schwere Verstöße gegen die Vorschrift 8.1 über die Privatsphäre vor, wobei es keine Rechtfertigung für grobe Verstöße gebe. Die BBC wurde zu einer Geldbuße von GBP 70.000 wegen Verstößen gegen die Vorschriften über Anstößigkeit und GBP 80.000 wegen Verstoßes gegen die Vorschrift über die Privatsphäre verurteilt. ■

Tony Prosser

Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, „Ofcom verhängt Geldstrafe von GBP 150.000 wegen Russell Brand Show“, 3. April 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11692>

EN

GB – Minister kündigt Entscheidung über Product-Placement und andere politische Maßnahmen an

Der britische Kulturminister hat nach Konsultationen jetzt bekannt gegeben, wie die Regierung in Bezug auf politische Maßnahmen verfahren will, die in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgesehen sind.

Die umstrittenste Maßnahme bezieht sich auf das Product-Placement, das bisher in allen Programmen verboten ist, die im Vereinigten Königreich produziert werden. Die Fernsehveranstalter argumentierten, dass die Genehmigung des Product-Placements eine neue Einnahmequelle darstellen würde; aber Verbraucher- und Zuschauergruppen führten an, dass dadurch die Trennung zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt verwischt und damit das Vertrauen der Zuschauer untergraben würde, das diese in die Integrität der im Vereinigten Königreich produzierten Programme setzen. Die Regierung befand, dass der wirtschaftliche Vorteil die nachteiligen Auswirkungen des Product-Placements auf die Qualität und die Standards des britischen Fernsehens und das Vertrauen der Zuschauer in diese nicht aufwiegen würde. Daher soll das bestehende Verbot in Kraft bleiben, aber 2011/2012 überprüft werden. Product-Placement bleibt weiterhin erlaubt in Programmen, die für Video-on-Demand produziert werden,

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ministerium für Kultur, Medien und Sport „Erhalt der Standards wird Eckpfeiler britischer Mediendienste“, Pressemitteilung 128/09 vom 11. März 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11691>

EN

IE – Rundfunkberichterstattung über Referendumskampagnen

Der *Joint Oireachtas Committee on the Constitution* (Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss für Verfassungsfragen) hat am 9. April 2009 einen Bericht über das nach Art. 46 und 47 der irischen Verfassung vorgeschriebene Volksbefragungsverfahren veröffentlicht. Darin hat der Ausschuss insbesondere die aktuellen Regelungen geprüft, wonach die Öffentlichkeit während einer Referendumskampagne durch den Rundfunk informiert wird. Die aktuellen Regelungen gehen auf ein Urteil des Obersten Gerichts im Fall Coughlan gegen die *Broadcasting Complaints Commission* (irische Rundfunkbeschwerdekommision – BCC) im Jahr 2000 zurück (siehe IRIS 2000-2: 7). Die Sender fühlten sich als Ergebnis dieses Urteils verpflichtet, den jeweiligen Befürwortern und Gegnern einer zur Wahl stehenden Maßnahme

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationale Universität
von Irland, Galway

● **Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss für Verfassungsfragen, zweiter Bericht: Art. 46 und 47 – Verfassungsänderung und Referendum (erster Zwischenbericht, 2. April 2009), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11699>

● **New Broadcasting Legislation Needed to Ensure Media Coverage of Referenda Campaigns is Fairer and More Practical (Neue Rundfunkgesetzgebung für fairere und praktikablere Medienberichterstattung über Referenden benötigt), 2. April 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11700>

EN

sowie in Filmen und Programmen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs produziert wurden.

Zweitens soll das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) Befugnisse zur Regulierung der britischen Video-on-Demand-Dienste erhalten, sodass es dann eine industriegeführte Co-Regulierungsstelle benennen und ihr Befugnisse zur Regulierung von Programminhalten für diese Dienste übertragen kann. Damit wird die bestehende Selbstregulierungsstelle ersetzt. Das Ofcom wird in der Lage sein, Richtlinien bezüglich der Frage herauszugeben, welche Dienste davon betroffen sind, und behält die Befugnis, das Verfahren im Fall schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Standards an sich zu ziehen und bei einem Systemversagen einzugreifen. Die Regulierung der Werbung bei Video-on-Demand-Diensten wird an die *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards – ASA) delegiert, die auch für andere Werbeeinhalte zuständig ist.

Schließlich hat die Regierung beschlossen, dass Nicht-EU-Satellitenfernsehkanaäle, die von britischen Bodenstationen ausgehen, eine Rundfunklizenz des Ofcom besitzen müssen. Dies wird sicherstellen, dass die in der Richtlinie festgelegten Standards durch den Regulierer durchgesetzt werden können.

Die Regierung wird dem Parlament im Laufe des Jahres eine Verordnung nach dem *European Communities Act* (Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften) von 1972 vorlegen, um die neuen Regelungen umzusetzen. Unabhängig davon berät die Regierung über die verbleibende Frage, ob kurze Ausschnitte aus Exklusivberichten anderer Sender für Nachrichtensendungen genutzt werden dürfen. ■

die gleiche Sendezeit einzuräumen und richteten zu diesem Zweck ein „Stoppuhr-System“ ein. Dieses wurde 2008 beim Referendum über den Vertrag von Lissabon zum Streitobjekt (siehe IRIS 2009-3: 13). Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die gegenwärtige Regelung unrealistisch und unpraktisch ist. Er vertritt die Auffassung, dass das Urteil im Fall Coughlan in erster Linie parteipolitische Botschaften betraf. Er empfiehlt demzufolge eine Änderung der Rundfunkgesetzgebung, um einen qualifizierten Einsatz von parteipolitischen Werbespots während einer Referendumskampagne zu ermöglichen. Die Sender wären verpflichtet, alle Seiten des Themas in fairer Weise zu behandeln, hätten hierbei aber auch das Recht, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen – so wie bereits der Fall in der Berichterstattung über das aktuelle Geschehen. Zu diesen Faktoren würden auch die relative Stärke sowie die Stellung der politischen Parteien, verschiedener Interessengruppen und einzelner Mitwirkender zählen. Die für allgemeine Wahlen geltenden Regeln, Praktiken und Grundsätze sollten auch bei Referendumskampagnen Anwendung finden, so der Ausschuss. Der Ausschuss führte im Verlauf seiner Beratungen zahlreiche Anhörungen von interessierten Parteien durch und gab eine Studie über die entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten in Auftrag. Diese ist dem Bericht des Ausschusses im Anhang beigelegt. ■

MT – Öffentliche Konsultation zur Regulierung von Rundfunkinhalten in bestimmten elektronischen Kommunikationsnetzen

Die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde – BA) und die *Malta Communications Authority* (maltesische Kommunikationsbehörde – MCA) haben ein gemeinsames Konsultationspapier über die Erstellung eines Regelungspakets mit dem Titel *Broadcast Distribution Services Regulations* (Regelungen über Rundfunkverbreitungsdienste) und über Änderungen an den *Cable Systems (General) Regulations, 2001* (Regelungen über Kabelsysteme (allgemein) von 2001) herausgegeben. Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist, von den betroffenen Kreisen Anregungen für beide Regelwerke einzuholen.

Die Gesetzgebungsänderungen ergänzen einander und sollen die Zuständigkeit der Rundfunkbehörde für die Regulierung von Inhalten in elektronischen Kommunikationsnetzen eindeutig festlegen. So werden die *Broadcast Distribution Services Regulations* die BA ermächtigen, Programminhalte zu genehmigen und zu überwachen, soweit elektronische Kommunikationsnetze betroffen sind, während die *Cable Systems (General) (Amendment) Regulations* die meisten bestehenden Bestimmungen zu Inhalts- und Rundfunkfragen, die von der MCA geregelt werden, abschaffen werden.

Die *Cable Systems (General) Regulations* wurden im Jahr 2001 eingeführt, um in einer Zeit, in der der Kabelmarkt noch nicht vollständig liberalisiert war, die Bereitstellung von Kabelnetzen und -diensten zu regulieren. Schlüsselemente dieser Regelungen in ihrem ursprünglichen Wortlaut waren unter anderem Befugnisse zur Lizenzierung von Inhalten, die nach dem *Broadcasting Act*, inhaltsbezogenen Bestimmungen und Weiterverbreitungsverpflichtungen von Kabelbetreibern übertragen wurden. Im Jahr 2004 wurden diese Regelungen im Einklang mit den Erfordernissen des (damals) neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation der Europäischen Union stark verändert. Die Regelun-

gen konnten jedoch nicht vollständig aufgehoben werden, da sich verschiedene Bestimmungen auf die inhaltliche Regulierung und andere Regulierungsfragen im Zusammenhang mit Marktanalysen und weiterhin gültigen regulatorischen Rechtsmitteln beziehen. Die vorgeschlagenen *Broadcast Regulations* und die *Cable Systems Amendment Regulations* sollen die Rundfunkbehörde ermächtigen, über elektronische Kommunikationsnetze übertragene Programminhalte zu lizenzieren, während andere Bestimmungen zu Regulierungsfragen im Zusammenhang mit früheren Handelsverpflichtungen abgeschafft werden. Die Gesamtheit dieser Regelungen dient der Schaffung eines einzigen umfassenden Regulationssystems für Rundfunkinhalte, das für alle Beteiligten gilt und von einer einzigen Behörde durchgesetzt wird, nämlich der Rundfunkbehörde.

Im Sinne der vorgeschlagenen *Broadcasting Distribution Services Regulations, 2009* müssen elektronische Kommunikationsnetze für Programminhalte bei der BA eine Lizenz beantragen und die BA überwacht die Programmgestaltung im Hinblick auf diese Lizenzen. Die Regelungen sollen am 1. Januar 2010 gleichzeitig mit den Art. 19 und 20 von Teil III des *Communications Laws (Amendment) Act, 2007* (Gesetz über Kommunikationsgesetze (Änderung) von 2007) in Kraft treten, also mit der Bestimmung, in deren Rahmen diese Regelungen erstellt werden. In die *Cable Systems (General) (Amendment) Regulations, 2009* wurde eine Sicherheitsbestimmung für bestehende Betreiber (Melita Cable plc und GO plc) aufgenommen.

Die *Cable Systems (General) (Amendment) Regulations, 2009* sehen vor, dass alle anderen Bestimmungen, namentlich diejenigen über Dominanz und entsprechende Rechtsmittel, die Dienstqualität und den Rundfunk (einschließlich Rundfunklizenzen und Weiterverbreitungsverpflichtungen) aufgehoben werden, da sie nicht mehr mit EG-Recht und sonstigem maltesischem Recht übereinstimmen. In Art. 40 des *Broadcasting Act* findet sich allerdings immer noch eine Weiterverbreitungsverpflichtung. Sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Weiterbreitung des *Education Channel* (Bildungskanal) und des *Weather and Information Channel* (Wetter- und Informationskanal) sicherzustellen. ■

Kevin Aquilina
Institut für
öffentliches Recht,
Juristische Fakultät,
Universität Malta

● **Konsultation zur Erstellung von Regelungen mit dem Titel „Regelungen über Rundfunkverbreitungsdienste“ und über Änderungen an den „Regelungen über Kabelsysteme (allgemein) von 2001“, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11693>

MT

NO – Regierung reagiert auf Straßburger Urteil über politische Fernsehwerbung

Das norwegische Verbot politischer Fernsehwerbung bleibt bestehen. Dies erklärte die norwegische Regierung in einer Ankündigung vom 11. März 2009. Weiter hieß es dort, die Regierung wolle gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache TV Vest AS und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen (siehe IRIS 2009-3: 2) keine Berufung bei der Großen Kammer des Gerichtshofs einlegen. Die Regierung schlägt vielmehr Änderungen am Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Senders Norsk rikskringkasting AS (NRK) vor, um kleinen politischen Parteien den Zugang zu den Fernsehmedien zu ermöglichen.

In seinem Urteil befand der EGMR, dass eine Strafe, die die *Statens medieforvaltning* (norwegische Medienbehörde – SMF) im Jahr 2003 für die Ausstrahlung eines Wahlkampfspots einer lokalen Partei gegen den Lokalfernseher TV Vest verhängt hatte, einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstelle. Die Regierung vertritt die Ansicht, das Urteil beziehe sich nur auf das Verbot für kleine Parteien, die normalerweise nicht in der redaktionellen Wahlkampfberichterstattung der Medien vorkommen. Sie argumentiert daher, das Totalverbot politischer Werbung könne bestehen bleiben, solange entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang kleiner Parteien zum Fernsehen sicherzustellen.

Die Regierung will dies durch strengere Verpflichtungen für den NRK zur redaktionellen Berichterstattung über kleine Parteien erreichen. In ihrem Bericht Nr. 18 (2008-2009) an das *Storting* (norwegisches Parlament) schlägt die Regierung Änderungen am NRK-plakat (Verpflichtungserklärung des NRK) vor, das die allgemeinen Prinzipien der Programmaktivitäten des NRK und seine Verpflichtungen als öffentlich-rechtlicher Sender festlegen. Der erste Punkt der Erklärung trägt den Titel „Unterstützung und Stärkung der Demokratie“. Punkt (1)(b) lautet wie folgt: „Der NRK soll die öffentliche Diskussion fördern und seinen Teil dazu beitragen, dass die gesamte Bevölkerung ausreichende Informationen erhält, um sich aktiv an demokratischen Prozessen beteiligen zu können.“ Um kleinen Parteien Zugang zu verschaffen, schlägt die Regierung nun folgenden Zusatz vor: „Der NRK bietet eine breite und ausgewogene Berichterstattung über politische Wahlen. Alle Parteien und Wahllisten ab einer bestimmten Größe werden auf normale Weise in der redaktionellen Wahlberichterstattung berücksichtigt“.

Die Regierung unterstrich jedoch in ihrem Bericht, dass nicht allen Parteien und Wahllisten die redaktionelle Berichterstattung garantiert wird und dass die Änderung keine Pflicht zur Gleichbehandlung zur Folge habe. Wie bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen habe der Generaldirektor als Chefredakteur des NRK sicherzustellen, dass der Sender seine Aufgaben erfüllt. In Norwegen überwacht die *Medietilsynet* (norwegische Medienbehörde), ob die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Verpflichtungen nachkommen, aber

**Ingvil Conradi
Andersen**
Norwegische
Medienbehörde

• **Fortsatt forbud mot politisk TV-reklame i Norge (Erklärung des Ministeriums für kulturelle und kirchliche Angelegenheiten), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11694>

• **St. meld. Nr. 18 (2008-2009) (Bericht Nr. 18 (2008-2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11695>

NO

RO – ANCOM statt ANC

Die von der Regierung am 11. März 2009 verabschiedete *Ordonanța de urgență 22/2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații, ANCOM* (Dringlichkeitsverordnung Nr. 22/2009 zur Gründung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation – ANCOM) stellt die nun umbenannte, bisher als *Autoritatea Națională pentru Comunicații (ANC)* bekannte Regulierungsbehörde für Kommunikation unter Parlamentsaufsicht.

Durch diesen am 19. März 2009 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 174 in Kraft getretenen Beschluss erhofft man sich die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens, das die Europäische Kommission am 29. Januar 2009 gemäß Art. 226 des EG-Vertrags gegen Rumänien eingeleitet hatte (siehe IRIS 2009-4: 17).

Art. 1 (1) der Dringlichkeitsverordnung sieht die Gründung der ANCOM „als autonome öffentliche Behörde mit juristischer Persönlichkeit unter parlamentarischer Kontrolle“ vor, die sich ausschließlich aus

die Behörde darf gegen den NRK, im Gegensatz zu den kommerziellen öffentlich-rechtlichen Sendern, keine Strafe für die Verletzung seiner Verpflichtungen verhängen.

Daher hat sich die Regierung nicht für die Regulierung sogenannter parteipolitischer Sendungen entschieden, die in vielen anderen europäischen Ländern anzutreffen sind und die den Parteien freie Sendezeit zur Verfügung stellen, um ihre Programme vorzustellen, manchmal auch in Form kurzer Werbespots. Diese Möglichkeit wird jedoch in dem Bericht als eine mögliche Lösung erwähnt, die später eingeführt werden kann, sofern dies für nötig gehalten wird. Es wird erwartet, dass das Parlament die vorgeschlagene Änderung am NRK-plakat noch in diesem Frühjahr verabschiedet.

Die Antwort der Regierung auf das Urteil hat in Norwegen zu einer heißen öffentlichen Diskussion geführt. Medienrechtsexperten und insbesondere Vertreter der Medien argumentieren, das TV-Vest-Urteil mache deutlich, dass ein absolutes Verbot politischer Werbung, wie es in § 3-1 des norwegischen Rundfunkgesetzes vorgesehen sei, eine Verletzung von Art. 10 darstelle. Den Kritikern zufolge müssen die Regeln gelockert werden, statt an dem Totalverbot festzuhalten. Alternativ sollten neue Regelungen verabschiedet werden, die politische Werbung unter gewissen Einschränkungen im Fernsehen ermöglichen. Der Vorschlag zur Änderung des NRK-plakat wurde als wenig hilfreich kritisiert und als inakzeptable Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit des NRK bezeichnet. Einige Lokalfernseher in Norwegen haben im letzten Monat der Regierung die Stirn geboten und Werbung für – kleine wie auch große – Parteien gesendet, die eindeutig unter das Verbot fällt. Die Medienbehörde hat erklärt, sie werde eine unabhängige Bewertung der Frage durchführen müssen, ob die Ausstrahlung dieser Werbesendungen geahndet werden soll oder nicht. ■

eigenen Einnahmen zu finanzieren hat. ANCOM entsteht durch die Umorganisation der ANC, wobei Letztere abgeschafft wird. Aufgabe der ANCOM ist es, „die nationale Politik im Bereich der elektronischen und audiovisuellen Kommunikation sowie der Postdienste einschließlich der Markt- und technischen Regulierung in diesen Bereichen umzusetzen“ (Art. 2 (1)). Bei der Ausübung ihrer Funktion arbeitet die ANCOM mit dem *Consiliul Concurenței* (Wettbewerbsbehörde) und der *Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor* (Verbraucherschutzbehörde) zusammen. Das umfasst den Austausch aller erforderlichen Informationen, die für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze erforderlich sind (Art. 4 (1)). Die ANCOM hat, im Unterschied zur ANC, keine Befugnisse zur Regulierung und Überwachung des IT-Bereichs. Alle Aufgaben dieses Bereichs wurden von dem *Ministerul Comunicațiilor și Societății Informaționale* (Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft) übernommen.

Die ANCOM wird von einem Vorsitzenden und zwei Vizevorsitzenden geleitet, die vom rumänischen Präsidenten auf Vorschlag der Regierung für sechs Jahre ernannt werden. Das Mandat kann einmal um weitere

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

sechs Jahre verlängert werden (Art. 11 (1) und (5)).
Binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten der Dringlich-

• **Ordonanța de urgență nr. 22 din 2009 privind înființarea Autorității Naționale pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Dringlichkeitsverordnung Nr. 22/2009 zur Gründung der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation), Monitorul Oficial al României nr. 174 din 19/03/2009**

RO

SE – Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie in Schweden

Die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG ist nun auch in Schweden umgesetzt worden. Die am 1. April 2009 eingeführten Änderungen, unter anderem am Urheberrechtsgesetz, wurden von der schwedischen Öffentlichkeit durchaus kontrovers diskutiert, während die Kommission ihre verspätete Umsetzung bemängelt hat.

Die Umsetzung erfolgte gemeinhin unter dem Namen „IPRED-Gesetz“, wobei es sich tatsächlich um die Einführung diverser Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und anderer Gesetze handelte. Die Umsetzung wurde von den Rechteinhabern zum Schutz

Helene H. Miksche
Bird & Bird Stockholm

• **Lag om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (Gesetz (1960:729) zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes), Amtsblatt (SFS 2009:109), abrufbar unter:**

<http://merlind.obs.coe.int/redirect.php?id=11714>

SV

SI – Geänderte Werbe- und Jugendschutzordnung

Am 19. März 2009 wurde in der *Slovenska oglaševalska zbornica* (slowenische Werbekammer – SOZ) das geänderte Selbstregulierungsdokument der Werbewirtschaft verabschiedet.

Der Artikel mit dem Titel „Kinder und Jugendliche“ wurde in den Abschnitt „Sonderregelungen“ übertragen, und es wurden einige wesentliche Veränderungen vorgenommen. Die Bestimmung wurde im Hinblick auf die Risiken im Zusammenhang mit den neuen Medien und den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeweitet und die Altersgrenze wurde herabgesetzt.

Nach den ersten beiden Absätzen des Art. 18 der Werbeordnung obliegt es zunächst den Eltern oder Sorgeberechtigten, Kinder vor potenziell schädlichen Inhalten oder entsprechenden Praktiken zu schützen. Diese Bestimmung gilt für Jugendliche unter 16 Jahren.

Abs. 4 sieht vor, dass Werbung keine „Szenen mit physischer oder psychischer Gewalt oder andere Inhalte enthält, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schaden können.“

Gemäß Abs. 5 ist es verboten, durch Werbung personenbezogene Informationen über Kinder und ihre Angehörigen zu beschaffen.

Die neue Werbeordnung soll am 1. Oktober 2009 in Kraft treten. Ihre Funktion als autonome Regulierung der Werbewirtschaft bleibt bestehen.

Die einzige Sanktion bleibt weiterhin das Verbot der unrechtmäßigen Werbung oder Praxis. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Werbeordnung müs-

sen durch Beschluss des ANCOM-Vorsitzenden die Geschäftsordnung und die Struktur der neuen Behörde bestimmt werden.

Am 2. April 2009 wurde das Präsidialdekret Nr. 509 im Amtsblatt veröffentlicht, das die Ernennung von Marius Cătălin Marinescu zum Vorsitzenden bekanntgab. ■

gegen die illegale Verbreitung ihrer Werke gefordert. Dabei kritisierten sie die Probleme bei den Versuchen, den illegalen Betrieb von Tauschbörsen in Schweden zu unterbinden. Auf Grund des Fehlens von Durchsetzungsinstrumenten im schwedischen Zivilrecht sahen sich einige Rechteinhaber gezwungen, im berühmten Pirate-Bay-Verfahren ihre Interessen durch die Staatsanwaltschaft vertreten zu lassen. Das Urteil des Stockholmer Gerichts wurde für den 17. April 2009 erwartet.

Mit der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie wurde die Möglichkeit der zwangsweisen Herausgabe von Nutzerdaten, beispielsweise anhand der Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse), geschaffen. Zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Interessen von Rechteinhabern und dem Datenschutz ist allerdings festgelegt worden, dass für die Herausgabe von IP-Adressen und dazugehöriger Daten durch einen Internetprovider ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist. ■

sen vom *Oglaševalsko razsodišče* (Werbeschiedsgericht – OR) verabschiedet werden und können von keiner anderen Institution angefochten oder außer Kraft gesetzt werden.

Die slowenische Werbeordnung ist das Referenzdokument in der slowenischen Rechtsprechung. In der Einführung heißt es, dass die Rechtmäßigkeit der Werbeordnung im Prinzip nicht in Frage gestellt werden darf. Sofern Regelungen jedoch unklar erscheinen, kann die Übereinstimmung mit dem slowenischen Recht überprüft werden.

Als die Werbeordnung von der slowenischen Werbekammer veröffentlicht wurde, erstellte die *Ljubljana Graduate School of Humanities* (ISH) ein Gutachten im Rahmen des Forschungsprojekts „Slowenien: Zum komplexen Jugendschutz im Bereich audiovisueller Dienste und Produkte“, das von der niederländischen Botschaft in Ljubljana unterstützt wird. Die in der Bestimmung über Kinder und Jugendliche enthaltene Regelung, nach der nur Personen unter 16 Jahren berücksichtigt werden, wird darin nicht für rechtens erachtet. Dies steht im Gegensatz zum *Kazenski zakonik KZ-1* (slowenisches Strafgesetzbuch), das in Art. 176 den Missbrauch Jugendlicher (unter 18 Jahre) bei der Produktion pornografischer oder anderer sexueller Inhalte (Abs. 2) sowie die Produktion und Verbreitung von pornografischem oder anderem sexuellem Material, das Minderjährige oder deren realistische Bilder (Abs. 3) beinhaltet, unter Strafe stellt. Es wird argumentiert, dass diese rechtswidrigen Aktivitäten in der Werbung eine Rolle spielen könnten, da die Produktion und Verbreitung von „Porno Chic“-Werbung für kommerzielle Sexangebote (Telefonhotlines und Inhalte auf mobilen Portalen) oft auf kommerzielle Sexdienstleistungen Minderjähriger anspielen. ■

• **Novi Slovenski oglaševalski kodeks (neue slowenische Werbeordnung), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11681>

Renata Šribar
Sozialwissenschaftliche
Fakultät der Universität
Ljubljana und Zentrum
für Medienpolitik des
Friedensinstituts Ljubljana

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2009-6

Der öffentlich-rechtliche Auftrag und die neuen Medien

von Meike Ridinger

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel



VERÖFFENTLICHUNGEN

BLM-Symposion Medienrecht 2007

DE, Baden Baden

2009, Nomos

ISBN

ISBN 978-3832946425

*Telemediarecht. Telekommunikations-
und Multimediarecht:*

TelekommunikationsG, TelediensteG,

TeledienstedatenschutzG, SignaturG,

SignaturVO, ... Jugendmedienschutz-

Staatsvertrag (Taschenbuch)

2009, DTV-Beck; Auflage: 5. Aufl.

ISBN 978-3423055987

Médias Information & Communication

2009, Ellipses Marketing

Collection : Transversale

ISBN-13: 978-2729843663

Burgess, J.

YouTube: Online Video

and Participatory Culture

2009, Polity Press (22 May 2009)

ISBN 978-0745644783

Dumortier, J.

International Encyclopedia of laws:

Cyber Law

GB : London

2009, Wolters Kluwer

ISBN 9789041121882

Deniau, M.,

Les rémunérations des comédiens

au cinéma et à la télévision

2009 Les études de l'Adami

KALENDER

International Media Readings

in Moscow

Content, Channels and Audiences

in the New Millenium:

Interaction And Interrelations

8. - 10. Oktober 2009

Veranstalter: Faculty of Journalism,

Moscow State University

Ort: Moskau

Information & Anmeldung:

E-Mail: moscow.readings@smi.msu.ru

<http://www.moscowreadings.ru/>

Le rendez-vous

de la coproduction rhénane –

Rheinisches Koproduktionstreffen

7. - 8. Juli 2009

Veranstalter: Antenne Média Strasbourg

Ort: Straßburg

Information & Anmeldung:

Tel.: + 33 (0) 3 88 60 95 89

Fax: + 33 (0) 3 88 60 98 57

E-mail: media@cus-strasbourg.net

<http://www.media-strasbourg.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/

Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.